Verhältnis des § 5 des Sprengstoffgesetzes zur Körperverletzung und Tötung

mit Berücksichtigung der Entwürfe.

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

K. Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur

Erlangung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

Aloys Häußling

Rechtspraktikant aus Lambrecht (Rheinpfalz.)

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

München

Buchdruckerei A. Heindl & Co.

1914.

Referent:

Geheimer Hofrat Professor Dr. Friedrich Oetker

Meinen lieben Eltern

in herzlicher Dankbarkeit gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549815_0110

Literatur-Verzeichnis.

v. Bar: Gesetz und Schuld im Strafrecht, Bd. I 1906, Bd. II 1907 und Bd. III 1909.

Baumgarten: Die Lehre von der Idealkonkurrenz und Gesetzeskonkurrenz (Heft 103) 1909 der Strafrechtlichen Abhandlungen, begründet von Bennecke.

Beling: Die Lehre vom Verbrechen, 1906.

Berner: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Leipzig 1898.

Binding: Handbuch des deutschen Strafrechts, Bd. I, 1885.

Binding: Die Normen und ihre Übertretung, Bd. I (2. Aufl.) 1890, Bd. II 1877.

Binding: Grundriß des deutschen Strafrechts, allgem. Teil, 1907.

Binding: Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, besonders Teil 02, 04, 05.

v. Bieberstein: Reichsgesetz vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen; 1885.

Bünger: Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft, Bd. VIII, S. 520.

v. Buri: Einheit und Mehrheit der Verbrechen, 1879.

Finger: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 1904.

Frank: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 1912.

Habermaas: Die ideale Konkurrenz der Delikte, Tübinger Preisschrift, 1882.

Hälschner: Gerichtssaal, Bd. XXXVIII, S. 161 ff.

Hälschner: Die Katastrophe von Bremerhaven und das Strafrecht (in Goldammers Archiv f. das preußische Strafrecht, Bd. XXIV, S. 9 ff.)

Hälschner: Das gemeine deutsche Strafrecht, Bd. I 1881, Bd. II 1884.

Heinemann: Die Lehre von der Idealkonkurrenz, 1893.

Hoffmann: Eine systematische Darstellung der nach dem Sprengstoffgesetze vom 9. Juni 1884 strafbaren Handlungen. Erlanger Dissertation 1897.

Höpfner: Einheit u. Mehrheit der Verbrechen, Bd. I 1901, Bd. II 1908.

Jakobs: Die Idealkonkurrenz 1897.

Köhler: Die Grenzlinien zwischen Idealkonkurrenz und Gesetzeskonkurrenz 1900.

Köhler: Probleme der Fahrlässigkeit im Strafrecht 1912.

Lenz: Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft, Bd. XVI, S. 1.

Liszt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts 1912.

Löffler: Die Schuldformen des Strafrechts 1895.

Löning: Grundriß 1885.

Merkel, P.: Konkurrenz (in der vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, allgem. Teil, Bd. V.)

Meyer-Allfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts 1911.
Neuhaus: Ein und dieselbe Handlung oder mehrere selbständige Handlungen? Bonner Dissertation 1908.
Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Berlin 1912.
Ommelmann: Das Dynamitgesetz und seine Folgen, 1887.
Oppenhoff: Kommentar zum Strafgesetzbuch f. d. Deutsche Reich 1901.
Pfefferle: Über Ideal- und Realkonkurrenz, Freiburger Dissertation 1902.
Pflaum: Die Gesetzeskonkurrenz 1898.
Radbruch: Erfolgshaftung (in der vergleichenden Darstellung des deutschen und außerdeutschen Strafrechts, allgem. Teil, Bd. II, S. 233 ff.).
Sarter: Idealkonkurrenz und Gesetzeskonkurrenz, Rostocker Dissertation 1904.
Scheiff: Das Dynamitgesetz vom 9. Juni 1884, 1886.
Schütze: Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft, Bd. III, S. 48.
Seuffert, H.: Die Strafgesetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung, herausgegeben von Liszt und Crusen, Bd. I 1894.
Siebenhaar: Der Begriff der Gemeingefahr und die gemeingefährlichen Delikte nach dem Strafgesetzbuch, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. IV, S. 245 ff.
Stenglein: Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reiches, Bd. I 1911 (des Spr.-Ges., kommentiert von Galli).
Stürenburg: Die Bestrafung konkurrierender Verbrecher, Leipziger Dissertation 1908.
Ullmann: Vergleichende Darstellung des deutschen und außerdeutschen Strafrechts, besonderer Teil, Bd. IX, S. 67.
Wachenfeld: Die Theorie der Verbrechenskonkurrenz 1893.

Die Drucksachen des Reichstages (5. Legislatur-Periode, 4. Session, IV. Bd., S. 751 ff.) enthalten den Entwurf und die Motive zum Sprengstoff-Gesetz. Vergleiche auch stenographischen Bericht S. 1630 ff.

Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch, herausgegeben vom Reichsjustizamt, Begründung hiezu bearbeitet von der hierzu bestimmten Sachverständigen-Kommission und veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjustizamtes, Berlin 1909. Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuches, aufgestellt von Kahl, Lilienthal, Liszt und Goldschmidt, Berlin 1911. Der Entwurf eines Deutschen Strafgesetzbuches, bearbeitet von Dr. L. Ebermayer. Deutsche Juristenzeitung, Jahrgang 1911/13.

Inhalts-Verzeichnis.

Vorbemerkung 9

I. Teil. § 5 des Sprengstoff-Gesetzes 11

§ 1: Der Tatbestand des Abs. 1 in objektiver und subjektiver Hinsicht 11

§ 2: Die Qualifizierungen in Absatz 2 und Absatz 3 17

II. Teil. Verhältnis des § 5 des Spr.-Ges. zur Körperverletzung und Tötung 23

§ 3: Das Gebiet unserer Untersuchung 23

§ 4: Absatz 1 des § 5 und die versuchte Körperverletzung und Tötung 25

§ 5: Absatz 1 des § 5 und die vollendeten Delikte der §§ 223, 223a St. G. B. 30

§ 6: Absatz 2 des § 5 Spr.-Ges. und die §§ 224, 225 u. 226 St. G. B. 35

§ 7: Absatz 3 des § 5 Spr.-Ges. und die Delikte der vorsätzlichen Tötung 40

§ 8: § 5 Spr.-Ges. und die §§ 222 (fahrlässige Tötung) und 230 (fahrlässige Körperverletzung) 45

§ 9: Überblick 49

III. Teil. 53

§ 10: Die Entwürfe 53

Vorbemerkung.

Veranlaßt durch „die Überhandnahme der Fälle verbrecherischer Anwendung von Sprengstoffen“[1]) war das Reichsgesetz vom 9. Juni 1884 dazu bestimmt, einen wirksameren Schutz als das bis dahin geltende gemeine Strafrecht zu gewähren. Die neuen in dem Gesetze getroffenen Bestimmungen sind sowohl präventiver wie repressiver Art.

In ersterer Hinsicht wurde in den §§ 1—4 die Möglichkeit einer schärferen Kontrolle über Herstellung, Vertrieb und Besitz von Sprengstoffen eröffnet und die Verletzung dieser Kontrollvorschriften, je nachdem dabei eine verbrecherische Absicht unterlief oder nicht, in den §§ 7, 8, 9, 11, 12 einer mehr oder minder strengen Strafe unterstellt.

In letzterer Beziehung stellte das Gesetz in § 5 strenge Ahndung für den in Aussicht, der „vorsätzlich durch Anwendung von Sprengstoffen Gefahr für das Eigentum, die Gesundheit oder das Leben eines andern herbeiführt“ (§ 5), indem es für den Fall, daß dadurch der Tod oder eine schwere Körperverletzung eines Menschen verursacht wurde, die Strafe noch verschärft; in § 6 bedroht es sodann diejenigen mit Zuchthaus nicht unter 5 Jahren, die „die Ausführung einer oder mehrerer nach § 5 zu ahndender strafbarer Handlungen verabredet oder sich zur fortgesetzten Begehung derartiger, wenn auch im einzelnen noch nicht bestimmter Handlungen verbunden“ haben.

Mit allen diesen strengen Bestimmungen bezweckte man, wie schon bemerkt, Lücken in der Gesetzgebung auszufüllen; man wollte eine Bestrafung auch in Fällen ermöglichen, in denen das gemeine Strafrecht sich als unzulänglich erwies, da „das Rechtsbewußtsein mit Rücksicht auf die böswillige

[1]) Motive, Drucks. d. R., 5. IV. 04, S. 753.

Natur derartiger Handlungen, namentlich im Hinblick auf die Gemeingefährlichkeit derselben und die Stärke der Äußerung des verbrecherischen Willens eine Bestrafung dringend verlangte" oder doch wenigstens die Möglichkeit „einer der Schwere der strafbaren Handlung entsprechenden Bestrafung."[1])

Das Gesetz greift demnach für seinen Bereich bewußt in das gemeine Strafrecht ein, doch nur ergänzend. Die beiden Gebiete, das des Sprengstoffgesetzes und das der entsprechenden Strafvorschriften des Strafgesetzbuches, liegen nebeneinander, ein Straffall kann ausschließlich dem einen oder anderen Gebiete angehören, er kann aber auch den beiderseits vorausgesetzten Bedingungen entsprechen, so daß sich die Frage aufwirft, welche Normen zu gelten haben.

Es soll nun in vorliegender Arbeit untersucht werden, wie sich das Sprengstoffgesetz zu den einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches verhält, und zwar mit Beschränkung auf das Verhältnis, in welchem der § 5 des Gesetzes zur Körperverletzung und Tötung des gemeinen Strafrechts steht.

Um hier zu einem klaren Ergebnis zu gelangen, ist vor allen Dingen eine scharfe Umgrenzung der Tatbestände des § 5 erforderlich. Darum ist in vorliegender Arbeit zunächst eine Untersuchung darüber angestellt, und erst im Anschluß daran folgt als zweiter Teil eine Darlegung des Verhältnisses dieses Paragraphen zu den einschlägigen Bestimmungen über Körperverletzung und Tötung im Strafgesetzbuch; in einem dritten Teile ist dann versucht, darzustellen, wie sich das Verhältnis gestaltet unter Berücksichtigung der in den Entwürfen ausgesprochenen Rechtsgedanken.

---

[1]) Motive, s. Drucks. d. R., 5. IV. 04, S. 753.

I. Teil.

Der § 5 des Sprengstoff-Gesetzes.

§ 1.

Der Tatbestand des Absatzes 1 in objektiver und subjektiver Hinsicht.

§ 5 Absatz 1 des Sprengstoffgesetzes lautet:

„Wer vorsätzlich durch Anwendung von Sprengstoffen Gefahr für das Eigentum, die Gesundheit oder das Leben eines Anderen herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft."

Betrachten wir diesen Tatbestand zunächst in objektiver Beziehung:

Die Rechtsgüter, deren Schutz § 5 bezweckt, sind: Eigentum, Leben, Gesundheit. Sie stehen, wie aus dem Wortlaut sich ergibt, vollständig gleichwertig nebeneinander; es genügt, wenn sich bei einem von ihnen der Tatbestand des Absatzes 1 erfüllt. Im Folgenden soll, dem Zweck der Aufgabe entsprechend, die Betrachtung vornehmlich den Rechtsgütern der Gesundheit und des Lebens gewidmet sein.

Der Schutz, den der Absatz 1 ihnen angedeihen läßt, ist ein weit über das geltende Recht hinausgreifender. Nicht erst ihre Verletzung steht unter Strafe, sondern schon ihre bloße Gefährdung. Es braucht ganz und gar keine Verletzung eingetreten zu sein; es ist hinreichend, wenn das Leben oder die Gesundheit eines Menschen in einen solchen Zustand gebracht wird, daß der Eintritt einer Beschädigung dieser Güter wahrscheinlich wird.[1]) Der Grad dieser Wahrscheinlichkeit

[1]) Vergl. Lenz in Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft, Bd. XVI, S. 21; Stenglein, Kommentar, Bd. I, Bemerkung 3 zu § 5.

braucht kein hoher zu sein, doch muß mehr vorliegen, als eine bloße Möglichkeit.[1]) Dies ist darum besonders zu beachten, weil durch Vorkehrung von Schutzmaßregeln bei Sprengungen mit Dynamit usw. die allenfalls gegebene Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintrittes auf eine bloße Möglichkeit, ja sogar auf eine Unwahrscheinlichkeit herabgemindert werden kann und damit der Anwendung des Absatzes 1 der Boden entzogen wird. Wenn also z. B. Steinbrucharbeiter, die mit Dynamit Sprengungen vornehmen, vorher durch Warnungssignale, Absperrungen, Maßregeln gegen das Umherfliegen und Weiterrollen losgerissenen Gesteins usw. der Ausbreitung einer Gefahr vorbeugen, so verringern sie tatsächlich die Wahrscheinlichkeit zu einer Unwahrscheinlichkeit und führen keine Gefahr im Sinne des Absatzes 1 herbei. Sie können darum schon aus diesem Grunde (abgesehen von dem später zu erörternden Grunde mangelhaften Verschuldens im Sinne des Absatzes 1) nicht nach Absatz 1 bestraft werden.

Was den Charakter der Gefahr anlangt, so sind die Meinungen darüber etwas geteilt. Während Scheiff[2]) konkrete Gemeingefahr verlangt, geben andere der Anwendung des Absatzes 1 auch dann Raum, wenn nur das Leben oder Eigentum einer einzelnen b e s t i m m t e n Person bedroht ist.[3]) Diese Ansicht, die sich an die Motive[4]) anschließt, ist wohl die richtige. Denn weder der Wortlaut noch der Zweck des Gesetzes geben Anlaß, die Gemeingefahr zum Tatbestandsmerk-

[1]) Siehe R. G. X 173, XIV 135, VI 129, Entsch. d. O. L. G. München in der Sammlung der Entscheidungen dieses Gerichtes, Bd. IV, S. 468.

[2]) Seite 38.

[3]) Vergl. Berner, Lehrbuch, S. 657; Lenz in Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft, XVI, S. 21; Hälschner im G. S., Bd. 38 (1886), S. 164; Hoffmann, S. 13; Stenglein, Bd. I, Bem. 2 zu § 5.; Bieberstein, Bem. 3 zu § 5; Liszt, Lehrbuch, S. 513.

[4]) Motive, s. Drucks. d. R., 5. IV. 04. S. 755: „Zur Anwendung des § 5 ist übrigens nicht erforderlich, daß durch die Explosion eine gemeine Gefahr herbeigeführt worden sei, wie sie in den §§ 312—14 St. G. B. zum Tatbestande gehört, vielmehr will der Entwurf auch solche Fälle treffen, in welchen die Gefährdung sich auf bestimmte Personen oder Eigentumsobjekte beschränkt."

mal zu erheben; die Dynamitattentate, deren Bekämpfung Anlaß und Absicht des Gesetzes[1]) war, richteten sich ja zumeist gegen bestimmte hochstehende Personen oder zielten auf die Zerstörung bestimmter hervorragender Gebäude; die Absicht des Gesetzes, diesem Unwesen entgegenzutreten, wäre darum durch das Erfordernis der Gemeingefahr in zweckloser Weise durchkreuzt worden. Freilich wird eine Gemeingefahr, wie es bei der unberechenbaren Wirkung der Sprengstoffe nicht anders möglich ist, für die Regel tatsächlich mit dem Verbrechen des Absatzes 1 verbunden sein. Aber darum liegt noch kein Anlaß vor, sie auch rechtlich in seinen Tatbestand einzugliedern. Man kann darum das Verbrechen des Abs. 1 als ein reines Gefährdungsdelikt bezeichnen, bei dem es gleichgültig ist, ob die heraufbeschworene Gefahr einzelne bestimmte Objekte ergreift oder einen ungekannten Kreis von solchen.[2])

Nur muß die Gefahr, wie Lenz[3]) mit Recht betont, in eine fremde Rechtssphäre eingreifen. Gefährdung nur eigener Güter schließt die Anwendung des Absatzes 1 aus. Ein Steinbruchbesitzer, der Sprengungen in seinem Steinbruch vornimmt, und die Gefahr durch Schutzmaßregeln auf sein Eigentum bannt, ist nicht strafbar aus Absatz 1.

Ihre charakteristische Prägung gewinnt die Gefährdung des Absatzes 1 durch das Mittel und die Art ihrer Herbeiführung: Nur Gefährdungen, die durch Sprengstoffe geschehen und nur solche, die durch ein Anwenden solcher Stoffe veranlaßt werden, fallen unter Absatz 1.

Sprengstoffe sind alle explosiven Stoffe, die in dem konkreten Falle in ihrer Eigenschaft als Sprengmittel benutzt werden, unter dieser Voraussetzung auch die des § 1 Abs. 3

---

[1]) Motive, Drucks. d. R., 5. IV. 04, S. 753.

[2]) So auch Hälschner, a. a. O., S. 164; Stenglein, a. a. O., Bem. 2 zu § 5; Meyer-Allfeld, S. 612.

[3]) Lenz, a. a. O., Bd. XVI, S. 21.

Spr.-Gef.[1]) Werden sie als Schießmittel verwendet, so fällt die etwa dadurch verübte Gefährdung nicht unter Abs. 1.

Die Gefahr muß aber weiter „durch Anwendung von Sprengstoffen" herbeigeführt sein. Anwendung aber ist nur die in Kenntnis der explosiven Kraft gemachte zweckbewußte Ausbeutung derselben. Es liegt also kein Anwenden vor, wenn Sprengstoffe transportiert werden und dabei durch Explosion Gefahr herbeiführen können, ebenso dann nicht, wenn sie lediglich zu experimentellen Zwecken benutzt, die Umgebung gefährden, ebenso dann nicht, wenn sie, wie es in Sprengstofffabriken geschehen kann, bei der Herstellung, Verarbeitung, beim Einpacken, beim Ausprobieren usw. Leben, Gesundheit oder Eigentum eines anderen bedrohen.

Das Gesetz verlangt schließlich, daß die Gefahr herbeigeführt wird durch Anwendung von Sprengstoffen, nicht bei (= gelegentlich) der Anwendung von Sprengstoffen; es fordert also einen kausalen Zusammenhang zwischen der Anwendung von Sprengstoffen und der herbeigeführten Gefahr. Freilich ist das nicht so engherzig zu verstehen, daß nur jene Gefährdungen getroffen werden, von denen der Sprengstoff die erste Ursache ist, es können sich sehr wohl kausale Zwischenglieder einschieben; z. B. liegt ein objektiv hinreichender Kausalzusammenhang vor, wenn in der Nähe eines baufälligen Gebäudes eine Dynamitpatrone niedergelegt wird und die dadurch herbeigeführte Gefahr nur darum eine besonders große ist, weil das Gebäude infolge seiner Baufälligkeit zusammenstürzen kann.

Die Möglichkeit einer Bestrafung aus Absatz 1 wird sich in solchen Fällen allerdings nicht ohne weiteres eröffnen, denn da Absatz 1 nicht Fahrlässigkeit gelten läßt, sondern Vorsatz verlangt, bleibt es fraglich, ob solche ungekannten kausalen Zwischenglieder dem Täter zugerechnet werden können. Das führt uns zu den subjektiven Erfordernissen des Absatzes 1.

---

[1]) Hälschner, a. a. O., S. 164; Hoffmann, S. 9; Stenglein, a. a. O., Bem. 7 zu § 5; Berner, Lehrbuch, S. 656; Bieberstein, § 5 Bem. 2, ebenso die Motive, a. a. O., S. 755.

Wie schon bemerkt, genügt bloße Fahrlässigkeit nicht, es ist mindestens eventueller Vorsatz erforderlich.[1])

Dieser Vorsatz hat sich, wie Bieberstein[2]) zutreffend auseinandersetzt, auf ein Dreifaches zu erstrecken: Einmal auf die Herbeiführung einer Gefahr der bezeichneten Art. dann auf die Anwendung des Sprengstoffes und schließlich auf den kausalen Zusammenhang zwischen beiden.

Daß der Vorsatz unbedingt die Gefährdung umfassen muß, ergibt der klare Wortlaut des Absatzes 1 und bedarf keiner weiteren Erörterung. Da aber nicht jede Art von Gefährdung, sondern nur die in Absatz 1 geschilderte, also die durch Anwendung von Sprengstoffen herbeigeführte, von Absatz 1 getroffen wird, folgt auch, daß der Täter aus Abs. 1 nur strafbar werden kann, wenn er eben diese bestimmt geartete, durch ihre Ursache gekennzeichnete Gefährdung im Auge gehabt hat; dies ergibt sich auch aus der Stellung des Wortes „vorsätzlich": es heißt: „wer vorsätzlich durch Anwendung von Sprengstoffen Gefahr . . . herbeiführt," nicht: „wer durch Anwendung von Sprengstoffen vorsätzlich Gefahr herbeiführt". Es muß also auch in Hinsicht auf das Anwenden von Sprengstoffen und auf den Kausalzusammenhang Vorsatz vorliegen. Nur wenn Vorsatz in allen 3 Punkten: Gefährdung, Anwendung von Sprengstoffen und kausaler Zusammenhang zwischen beiden, nachgewiesen ist, kann Absatz 1 zur Anwendung kommen.

Nehmen wir z. B. einen Steinbrucharbeiter, der im Steinbruch seines Geschäftsherrn Sprengungen vornimmt und dabei Gefahr herbeiführt! Soweit sich die Gefahr nur auf den Steinbruch erstreckt, bleibt er, weil er in keine fremde Rechtssphäre eingreift, wie oben gezeigt, straflos. Wird nun aber auch die Umgebung durch diese Sprengungen gefährdet, so ist zu unterscheiden:

a) Dachte er an diese Möglichkeit und war es ihm auch so recht, dann liegt nicht nur im Hinblick auf die An-

[1]) Siehe auch Hälschner, a. a. O., S. 167; Hoffmann, S. 17/18; Stenglein, a. a. O., Bem. 6 zu § 5.

[2]) Bem. 1 zu § 5.

wendung von Sprengstoffen, sondern auch hinsichtlich der Gefährdung und des Kausalzusammenhanges Vorsatz, wenigstens eventueller, vor und der Tatbestand des Absatzs 1 ist gegeben.

b) Dachte er an diese Möglichkeit zwar nicht, hätte er aber bei geeigneter Aufmerksamkeit daran denken können, dann ist zwar die Anwendung der Sprengstoffe eine vorsätzliche, die Gefährdung wie der Kausalzusammenhang aber nur fahrlässig bewußt, so daß Absatz 1 nicht in Frage kommen kann.

c) Dachte er an diese Möglichkeit und traf er darum Vorsichtsmaßregeln gegen eine Ausbreitung der Gefahr, so bleibt nur die Anwendung der Sprengstoffe eine vorsätzliche, während Gefährdung wie Kausalzusammenhang ihm nicht einmal als fahrlässig bewirkt zur Last gelegt werden können; für die Anwendung des Abs. 1 ist ganz und gar kein Raum.

Für den Vorsatz hinsichtlich des Kausalzusammenhangs mag vielleicht auch folgendes Beispiel dienen: In einem Strome sollen Felsen, die der Schiffahrt hinderlich sind, mit Sprengstoffen entfernt werden; die so eintretende Bodenerschütterung aber kann zur Folge haben, daß ein ganz baufälliges am Ufer stehendes Gebäude zusammenstürzen und so die Umgebung in Gefahr bringen kann. Auch hier ist zu unterscheiden:

a) Kannte der Täter die Baufälligkeit des Gebäudes und war er sich bewußt, daß durch eine Bodenerschütterung, wie sie bei der vorgenommenen Sprengung eintritt, das Gebäude infolge seiner Baufälligkeit zusammenstürzen könnte, so hat er, wenn auch indirekt (eventuell) vorsätzlich Gefahr herbeigeführt und ist nach Absatz 1 strafbar.

b) Kannte der Täter zwar die Baufälligkeit des Gebäudes, glaubte er aber, daß die Wirkung des Sprengstoffes nicht so weit reichen werde, so liegt, je nachdem er mit

oder ohne Grund dies glaubte, fahrlässige oder überhaupt strafrechtlich schuldlose Gefährdung vor und er kann nicht nach Absatz 1 bestraft werden.

c) Kannte der Täter die Baufälligkeit des Gebäudes nicht, hatte er auch keinen Grund, eine so weitgehende Wirkung des Sprengstoffes anzunehmen, so fehlt es an einem Verschulden überhaupt; Absatz 1 kommt nicht in Frage.

Die Fälle b und c der beiden vorausgegangenen Beispiele (Steinbrucharbeiter, Sprengung im Strom) könnte man, subjektiv betrachtet, auch als Gefährdung bezeichnen, die bei (= gelegentlich) der Anwendung von Sprengstoffen herbeigeführt werden, nicht aber, wie das Gesetz sagt: „d u r ch Anwendung von Sprengstoffen".

§ 2.

Die Qualifizierungen in Absatz 2 und Absatz 3.

In Absatz 2 des § 5 des Sprengstoff-Gesetzes wird die Strafe des Absatzes 1 verschärft, wenn durch die Handlung des Absatzs 1 eine schwere Körperverletzung oder der Tod eines Menschen verursacht worden ist. Es handelt sich also vollständig um das Delikt des Absatzes 1 mit all seinen objektiven und subjektiven Voraussetzungen, nur daß zu diesem Tatbestande noch ein besonderer Erfolg hinzutritt; eine schwere Körperverletzung nach § 224 St. G. B. oder Tötung.

Eine Erörterung über das allgemeine Wesen und die allgemeinen Voraussetzungen der schweren Körperverletzung und der Tötung erübrigt sich im Rahmen dieser Aufgabe. Es genüge die Verweisung auf die Kommentare von Olshausen, Oppenhoff, Frank und die einschlägige Literatur! Wichtiger für die vorliegende Untersuchung ist die Frage nach dem objektiven und subjektiven Zusammenhange der beiden Erfolge mit der Handlung des Absatzes 1.

Dieser Zusammenhang muß in objektiver Hinsicht ein ursächlicher sein; dies ist erforderlich und auch genügend. Es ergibt sich schon aus dem klaren Wortlaute des Absatzes 2: „Ist durch die Handlung . . . verursacht worden", und ist auch vollständig unbestritten. Zum Beispiel der Täter hat in der Nähe eines Hauses eine Dynamitpatrone niedergelegt, aber noch ehe die Patrone explodierte, wird durch einen Windstoß eine Ziegel vom Dache losgerissen und ein gerade vorübergehender Mensch davon körperlich verletzt oder getötet. Hier fehlt ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Handlung des Absatzes 1 und dem Erfolge. Absatz 2 kann nicht in Frage kommen. Oder der Täter hat eine Dynamitpatrone in der Nähe eines Hauses zwar niedergelegt, aber die Zündschnur, die sie zur Explosion bringen soll, noch nicht angezündet; er hat damit den Tatbestand des Absatzes 1 erfüllt, da damit im allgemeinen schon Gefahr für die Umgebung besteht. Nun entdeckt, noch ehe der Täter die Schnur entzündete, ein anderer die Patrone und dieser entzündet in Selbstmordabsicht oder aus Bosheit gegen den Eigentümer des Hauses die Zündschnur. Tritt so die Explosion ein und hat eine Tötung oder schwere Körperverletzung im Gefolge, so liegt wieder kein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Handlung des Ersttäters und dem Erfolge vor, da eine selbstständige menschliche Handlung den Kausalverlauf unterbrochen hat.

Von solchen Fällen mangelnder rechtlich bedeutsamer Ursachenfolge abgesehen, genügt im übrigen jeder kausale Verlauf. Es dürfen sich eine Reihe kausaler Zwischenglieder einschieben. So ist es zutreffend, wenn in Stengleins Kommentar strafrechtlicher Nebengesetze[1]) genügender ursächlicher Zusammenhang beispielshalber für folgende Fälle angenommen wird: Die dauernde erhebliche Entstellung ist erst infolge einer durch die Wirkung der Explosion notwendig gewordenen Operation oder der Verlust eines wichtigen Gliedes unmittelbar erst durch eine notwendig gewordene Amputation

[1]) § 5, Bemerkung 12.

herbeigeführt worden; oder der Mensch hat zu seiner Rettung einen Sprung gemacht und nimmt dabei Schaden oder stirbt; oder ein Mensch erkrankt vor Schreck körperlich oder geistig und stirbt an der Erkrankung; oder jemand wollte, um Schaden zu verhüten, die Dynamitbombe entfernen und ist dabei schwer verletzt oder getötet worden; oder es erleidet jemand nach der Explosion bei Rettungsarbeiten seinen Tod oder eine schwere Körperverletzung. Ja, selbst dann, wenn der Erfolg erst durch eine Reihe von Kausalgliedern hindurch auf die Handlung des Absatzes 1 zurückgeführt werden kann, ist der genügende ursächliche Zusammenhang gegeben. Stenglein[1]) führt dafür zutreffend folgendes Beispiel an: Für ein Haus usw. ist durch Anwendung von Sprengstoffen Gefahr herbeigeführt worden, infolge der Explosion ist eine Feuersbrunst entstanden, die sich auf andere Gebäude erstreckte und in einem der letzteren den Tod eines Menschen herbeiführte.

Im Gegensatz zu diesem objektiven Zusammenhang zwischen Erfolg und Grundhandlung, der immer vorliegen muß, braucht nach der herrschenden Lehre[2]) bei den durch den Erfolg qualifizierten Delikten ein subjektiver Zusammenhang, ein Verschulden des Erfolges nicht zu bestehen. Zwar wird auch die entgegengesetzte Meinung vertreten und mindestens Fahrlässigkeit hinsichtlich des Erfolges verlangt.[3]) Allein mag auch, wie es in den Entwürfen[4]) bereits geschehen, de lege ferenda die letztere Auffassung den Vorzug verdienen, so entspricht doch nur die andere Meinung dem geltenden Rechte. Für das Erfordernis eines Verschuldens bieten die einschlägigen Gesetzesstellen keinen Anhaltspunkt und aus dem

---

[1]) eod.

[2]) Vergl. bes. Löffler, die Schulformen des Strafrechts, 1895, S. 256; Radbruch, vergleichende Darstellung, allgem. Teil, II, S. 233; Frank, § 59, IV; Liszt, Lehrbuch, S. 167, N. 7; v. Bar, Ges. und Schuld, Bd. II, S. 470.

[3]) Binding, Lehrbuch, II, S. 24; Hälschner, I, S. 326, II, 28; Berner, Lehrbuch, S. 518; Wach, vergleichende Darstellung, allgem. Teil, VI, 11/12.

[4]) V.-E. § 62, Ebermayer, S. 15, und G.-E. § 24.

Umstande, daß in vielen Fällen der Erfolg tatsächlich wenigstens vorausgesehen werden konnte, kann noch nicht entnommen werden, daß damit auch rechtlich das Verschulden des Erfolges zur wesentlichen Voraussetzung der Strafbarkeit wird.

Ganz außer Zweifel gestellt ist diese Frage bei dem Tötungsdelikte des Absatzes 2 des § 5 Spr.-Ges.[1]), (nicht aber bei dem Delikte der schweren Körperverletzung daselbst). Denn Absatz 3 cod. enthält genau den gleichen Tatbestand wie der zweite Alternativfall des Absatzes 2 und unterscheidet sich davon nur dadurch, daß weiter erfordert wird, daß der Täter einen solchen Erfolg hat vorhersehen können, also ein Verschulden des Erfolges. Würde die zweite Alternative des Absatzes 2 schon ein solches Verschulden fordern, so würde der Tatbestand des Absatzes 3 in dem des Absatzes 2 aufgehen.

Was dagegen die schwere Körperverletzung des Abs. 2 anlangt, so ist zwar auch für sie ein Verschulden nicht wesentlich; dies ergibt sich aus der Vergleichung mit § 224 St. G. B., bei dem ja nach der herrschenden Lehre[2]) ebenfalls von einem Verschulden des Erfolges abgesehen ist; doch hat der Gesetzgeber, wie des besseren Zusammenhangs wegen später[3]) zu zeigen sein wird, auch den Fall schuldhafter Herbeiführung der schweren Körperverletzung der ersten Alternative des Absatzes 2 des § 5 des Spr.-Ges. subsummiert, so daß diese beides, die schuldlose wie die schuldhafte Verursachung des Erfolges umfaßt.

Dies gilt aber, wie gesagt, nur für die erste Alternative des Absatzes 2. Dagegen ist für die zweite Alternative gerade das Fehlen einer Schuld hinsichtlich des Erfolges dasjenige,

---

[1]) Vergl. v. Bar, Gesetz und Schuld, Bd. II, S. 470, Note 400 a. E.; Scheiff, S. 50; Hälschner, a. a. O., Bd. 38, S. 169—173. Letzterer bezeichnet die Bestimmung als „einen unerhörten Ausnahmefall". Hoffmann, S. 23; Stenglein a. a. O., Bem. 13 zu § 5.

[2]) Vergl. Olshausen, Anm. 2.

[3]) § 6 der Darstellung.

was sie von Absatz 3 abhebt, mit dem wir uns nun zu befassen haben. Dieser erfordert einen verschuldeten Erfolg. Doch sind die Meinungen darüber, welcher Art dieses Verschulden sei, völlig geteilt.[1]) Die einen verlangen Fahrlässigkeit schlechthin, andere unterscheiden einen mehr oder minder großen Grad von Fahrlässigkeit, andere fordern eventuellen Vorsatz. Die Motive sprechen sich darüber folgendermaßen aus: „Es wird dabei nicht erfordert, daß gerade der im gegebenen Fall eingetretene Tod eines bestimmten Menschen von dem Täter vorausgesehen werden konnte; es genügt vielmehr, daß dem letzteren überhaupt die Möglichkeit des Todes irgend eines Menschen als Folge seiner Tat vorschweben mußte. Der Entwurf (Gesetz) will in Absatz 3 auch solche Fälle treffen, in welchen, wie in dem bekannten Falle des William King Thomas zu Bremerhaven die in der Voraussicht der Tötung von Menschen vorbereitete Explosion früher erfolgt ist, als sie der Täter beabsichtigte."[2])

Zu beachten ist zunächst, daß sich die ganze Meinungsverschiedenheit bloß um die Feststellung des Mindestmaßes des Verschuldens drehen kann, das Absatz 3 für den Erfolg erfordert. Denn da der Absatz 3 mit der Todesstrafe die äußerste Strafe androht, die dem Gesetzgeber überhaupt zu Gebote steht, da sich der Gesetzgeber mit andern Worten gleichsam in der Bestrafungsmöglichkeit erschöpft, können über das Mindestmaß des Verschuldens hinausgehende höhere Grade des Verschuldens des Erfolges auch nicht mehr härter bestraft werden; solche Fälle werden ebenfalls dann von Absatz 3 erfaßt, da eine strafbare Handlung, die mit größerem Verschulden geschehen ist, eigentlich härter, aber zum wenigsten (wie hier, wo eine schwerere Strafe nicht mehr möglich ist), ebenso hart zu bestrafen ist, wie die gleiche straf-

[1]) Binding, Lehrbuch 2, 24; Meyer-Allfeld 612/13; Liszt, Lehrbuch, S. 514, N. 2; Scheiff, S. 46/47; Lenz, a. a. O., S. 22; Hälschner, a. a. O., S. 168; Hoffmann, S. 23; Stenglein, a. a. O., Bem. 17 zu § 5; Seuffert in der rechtsvergl. Darstellung der Strafgesetzgebung der Gegenwart, Bd. I, S. 40, N. 1.

[2]) Siehe Druckf. d. R., a. a. O., S. 745.

bare Handlung, die mit geringerer Schuld begangen wird. Es gilt also für das Verschulden des Erfolges des Absatzes 3 eine Grenze nur nach unten, das wäre nach dem Mindestmaße zu, zu finden; nach oben besteht keine Grenze.

Betrachtet man das Gesetz nach seinem Wortlaut und seinem Zwecke und berücksichtigt man die obigen Bemerkungen der Motive, so scheidet eventueller Vorsatz als Mindestmaß des Verschuldens hinsichtlich des Erfolges des Absatzes 3 schlechterdings aus; denn nicht erst ein Voraussehen des Erfolges wird erfordert, sondern vielmehr schon ein Voraussehen *können*. Dies entspricht auch ganz der Absicht des Gesetzes und ergibt sich auch daraus, daß es heißt: „Hat der Täter einen *solchen* Erfolg voraussehen können"; es heißt nicht: „diesen Erfolg". Wenn dem Täter aber gar kein bestimmter Erfolg vorzuschweben brauchte, sondern nur ein unbestimmt möglicher, kann von Vorsatz als Mindestform des Verschuldens keine Rede sein. Es genügt Fahrlässigkeit, wie sie auch die Motive erfordern. Darin wieder zwischen einem hohen und einem niederen Grade zu unterscheiden, ist verfehlt; denn einmal darf man nicht annehmen, daß der Gesetzgeber eine bisher dem Strafrecht fremde Abstufung der Fahrlässigkeit[1]) in das Sprengstoff-Gesetz hineintragen wollte und dann rechtfertigt sich das geringe Maß des Verschuldens des Erfolges des Absatzes 3 sehr einfach daraus, weil man von demjenigen, der Sprengstoffe in gefahrverbreitender Weise anwendet, im Hinblick auf ihre unberechenbare Wirkung eine besonders hohe Aufmerksamkeit verlangen darf.

Fahrlässigkeit hinsichtlich des Erfolges des Absatzes 3 genügt also; sie ist das Mindestmaß des Verschuldens des Erfolges. Ist ein höheres Maß von Schuld vorhanden, so begründet das natürlich, wie schon ausgeführt, noch mehr die Anwendung des Absatzes 3. Dies wird besonders für das in § 7 zu erörternde Verhältnis des Absatzes 3 des § 5 zu den Tötungsdelikten von großer Bedeutung.

---

[1]) Vergl. Köhler, Fahrlässigkeit, S. 187 ff.

II. Teil.

Verhältnis des § 5 des Sprengstoff-Gesetzes zur Körperverletzung und Tötung.

§ 3.

Das Gebiet unserer Untersuchung.

Im vorausgehenden Teile ist versucht worden, den Tatbestand des § 5 genau abzugrenzen. Es war dies erforderlich, um im Rahmen unseres Themas feststellen zu können, ob die Anwendung des § 5 überhaupt ausgeschlossen oder eine ganz ausschließliche ist. Erst für jene Fälle, bei denen beides zugleich, nämlich § 5 sowohl wie auch die Bestimmungen über Sachbeschädigung, Körperverletzung und Tötung in Betracht kommen können, wirft sich die weitere Frage auf, wie eine solche Konkurrenz zu charakterisieren ist.

Da die vorliegende Arbeit gerade die Darlegung des Verhältnisses des § 5 des Sprengstoff-Gesetzes zur Körperverletzung und Tötung zum Gegenstande hat, scheiden demnach für unsere Betrachtung einmal alle Fälle ausgeschlossener oder ausschließlicher Anwendung des § 5 aus, Fälle, bei denen also eine Konkurrenzmöglichkeit sich überhaupt nicht eröffnet; dann aber auch jene Fälle, bei denen lediglich eine Sachgefährdung im Sinne des Absatzes 1 des § 5 vorliegt und darum eine Konkurrenz nur mit den Delikten der Sachbeschädigung im weiteren Sinne, nicht aber mit denen der Tötung oder Körperverletzung besteht.

Ausgeschlossen ist die Anwendung des § 5, wenn es an seinem objektiven oder subjektiven Tatbestande fehlt. Ich verweise hier auf das Beispiel des Steinbrucharbeiters, der

Sprengungen vornimmt, auf die Gefährdungen und Verletzungen, die beim Transport, beim Experimentieren mit Sprengstoffen, nicht aber durch „Anwendung" derselben geschehen.

Eine ausschließliche Anwendung des § 5 ist gegeben, wenn der Vorsatz des Täters nur auf die Herbeiführung einer Gefahr in der Art des Absatzes 1 des § 5 gerichtet war oder wenn die Körperverletzung oder Tötung nur rein ursächlich mit der Gefährdung des Absatzes 1 zusammenhängt, aber vom Vorsatz des Täters nicht mehr umfaßt wird. Die Möglichkeit aus § 5 zu strafen, ist eine ausschließliche auch dann, wenn ein Ausländer im Auslande sich des Verbrechens des § 5 schuldig macht oder wenn ein Deutscher ebenfalls im Auslande dieses Verbrechen begeht und er nach dem Rechte des Tatortes deswegen nicht strafbar wäre.[1])

Diese Fälle ausschließlicher oder ausgeschlossener Anwendung des § 5 des Spr.-Ges., wie auch die erwähnten Fälle ausschließlicher Konkurrenz mit den Delikten der Sachbeschädigung haben, wie schon bemerkt, für unsere Betrachtung auszuscheiden. Wir beschäftigen uns lediglich mit den Fällen, die eine Verfehlung gegen den § 5 des Spr.-Ges. und gegen die Bestimmungen über Körperverletzung und Tötung zugleich darstellen. Diese Fälle dürften auch praktisch sehr häufig sein; denn natürlicherweise steht bei den Dynamitverbrechen die Gefährdungshandlung mit der Verletzungshandlung in einer unzertrennlichen Verbindung; der Gefährdung pflegt bei der unaufhaltsamen Wirkung der Sprengstoffe regelmäßig eine Verletzung zu folgen und eine Verletzung selbst ist ohne vorausgegangene, wenn auch nur momentane Gefährdung nicht wohl denkbar.

Dem entspricht auch für die Regel der Vorsatz des Täters, der entweder gleich von vornherein eine Verletzung will und dabei die Gefährdung als den natürlichen Durchgangspunkt zur Verletzung nicht ausschließt oder der, was seltener sein dürfte, zwar zunächst nur die Herbeiführung einer Gefahr

[1]) § 12 des Spr.-Ges. mit § 4, Abs. 2, Ziff. 1 u. 3 des St. G. B.

beabsichtigt, aber weiß, daß er die Wirkung des Sprengstoffes nicht in der Hand hat und darum auch schließlich mit dem, was weiter geschieht, einverstanden ist.[1])

Solche Fälle, bei denen der Vorsatz, wenn auch nur als eventueller, sich auf beides erstreckt, auf die Gefährdung des Absatzes 1 sowohl wie auf die Verletzung der körperlichen Integrität oder des Lebens, sind in folgendem ausschließlich ins Auge gefaßt.

§ 4.

Absatz 1 des § 5 und die versuchte Körperverletzung und Tötung.

Nehmen wir folgenden Fall: Der Täter wollte einen anderen körperlich verletzen oder töten und zwar mit Anwendung von Sprengstoffen. Doch blieb es bei der Gefährdung des anderen, zu einer Verletzung desselben kam es nicht. Damit sind zwei gesetzliche Tatbestände erfüllt; einmal der der versuchten Körperverletzung oder Tötung, dann der des § 5 Absatz 1 des Sprengstoff-Gesetzes.[2])

Untersuchen wir zuvörderst das Verhältnis zwischen der versuchten Körperverletzung und Absatz 1.

Der Versuch der Köperverletzung ist im allgemeinen nicht strafbar. Strafbar ist er nur als Versuch aus dem § 225 St. G. B.[3]) also bei diesem qualifizierten Fall der Körperverletzung, schließlich auch noch dann, wenn er in einer Gestalt

---

[1]) Vergl. dazu auch RG., Bd. 25, S. 322/23.

[2]) Das Tötungsdelikt des Abs. 3 des § 5 Spr.-Ges. ist nur in der Form der Vollendung möglich. Das ergibt der ganze Wortlaut, wie auch die vom Gesetzgeber gewählte Konstruktion des § 5, in dem die Handlung des Abs. 1 immer Grundhandlung ist und in den Absätzen 2 und 3 nur durch das wirkliche Hinzutreten der dort bezeichneten Erfolge eine gewisse charakteristische Ausprägung erfährt. Daher kann Abs. 1 niemals Versuch des Tatbestandes des Absatzes 3 sein.

[3]) Versuch aus § 224 ist nicht möglich. Vergl. Olshausen, § 224, Anm. 13; Frank, § 43, V, 5.

auftritt, die zugleich den Tatbestand eines anderen selbständigen Deliktes bildet, wie z. B. in § 366 Ziff. 6 St. G. B.; mit anderen Worten: es sind nur bestimmte Formen des Versuchs der Körperverletzung strafbar.

Zu prüfen ist daher nur, ob Absatz 1 des § 5 Spr.-Ges. als eine solche bestimmte Versuchsform bezeichnet werden kann. Nehmen wir an: Jemand hatte mit dem Vorsatz der Körperverletzung versucht, einen anderen durch Anwendung von Sprengstoffen körperlich zu schädigen; wegen eines Versuches der Körperverletzung ist er nun nicht strafbar, wohl aber ist er darum strafbar, weil er mit dem Versuch der Körperverletzung zugleich den Tatbestand des Absatzes 1 verwirklicht hat, und zwar strafbar aus Absatz 1 des § 5 Spr.-Ges. Darum charakterisiert sich Absatz 1 des § 5 Spr.-Ges. in seinem Verhältnis zur Körperverletzung als eine der wenigen unter Strafe gestellten Formen des Versuchs derselben. Eine Gesetzeskonkurrenz oder eine Idealkonkurrenz entfaltet sich demnach nicht.

Im Gegensatz zur Körperverletzung ist der Versuch der Tötung strafbar; daher können von diesem Gesichtspunkte aus keine Bedenken gegen eine Ideal- oder Gesetzeskonkurrenz zwischen dem Versuch der Tötung und dem Tatbestande des Absatzes 1 des § 5 Spr.-Ges. hergeleitet werden.

Bei der Untersuchung dieses Konkurrenzverhältnisses fassen wir vorerst nur die regelmäßigen und häufigsten Fälle ins Auge. Es sind diejenigen, bei denen neben die Gefährdung des eigentlichen Angriffsobjektes noch eine Gefährdung fremden Eigentums tritt, an die der Täter vielleicht selbst nicht dachte, die ihm aber, weil er seinen Vorsatz auf alle Fälle durch Anwendung von Sprengstoffen ausführen wollte und er deren unaufhaltsame Wirkung ja kennt, jedenfalls immer recht ist (eventueller Vorsatz hinsichtlich der nebenhergehenden Sachgefährdung bezw. Sachbeschädigung). Es ist also hier neben dem Rechtsgut des Lebens, das der Absatz 1 des § 5 Spr.-Ges. wie auch das Delikt der Tötung im Auge hat, auch das Rechtsgut des Eigentums angegriffen; dieses aber nur

nach Absatz 1. Eine Gesetzeskonkurrenz kann demnach, weil die gefährdeten Rechtsgüter sich nicht vollkommen decken, nicht in Frage kommen. Zwischen Absatz 1 des § 5 Spr.-Ges. und dem Versuch der Tötung besteht darum Idealkonkurrenz, wenn eine vom Vorsatz des Täters mitumschlossene Eigentumsgefährdung tatsächlich neben der Personengefährdung hergeht.[1])

Wie aber, wenn es an einer solchen Eigentumsgefährdung fehlt, wenn etwa der Täter seinen Angriff auf freier Fläche vollführte, so daß fremdes Eigentum gar nicht gefährdet werden konnte, oder wenn etwa der Täter geignete Maßnahmen traf, daß der Sprengstoff seine Wirkung nur in der Richtung auf sein Angriffsobjekt entfalten konnte? Diese Fälle dürften zwar sehr selten sein, dürften aber vorkommen.

Bei den zuerst erwähnten Fällen war die Gesetzeskonkurrenz darum ausgeschlossen, weil neben dem Leben auch fremdes Eigentum gefährdet wurde. Hier fehlt die Gefährdung fremden Eigentums. Die Rechtsgüter, die beiderseits gefährdet sind, scheinen die gleichen zu sein und der einzige Unterschied scheint nur noch darin zu bestehen, daß bei der versuchten Tötung Art und Mittel der Begehung *gleichgültig*, beim Tatbestand des Absatzes 1 aber *wesentlich* ist. Mit anderen Worten: es scheint der Tatbestand des Absatzes 1 wie herausgehoben aus dem generellen Tatbestande der versuchten Tötung und dadurch zu einem neuen selbständigen Delikte gemacht, daß eine bestimmte Begehungsart zum *wesentlichen* Tatbestandsmerkmal ausgestaltet wurde. Absatz 1 wäre demnach in seinem Verhältnis zur versuchten Tötung nur ein besonderer Fall derselben und spezialisiert durch Art und Mittel der Begehung; er wäre in jedem Falle bei geeignetem Vorsatze versuchte Tötung.

Diese Konstruktion des Absatzes 1 erweist sich indes bei näherem Zusehen als unhaltbar. Denn wäre Absatz 1 nur

[1]) RG., Bd. 30, S. 219.

ein Spezialfall der versuchten Tötung, so müßte er auch alle wesentlichen Merkmale derselben enthalten. Wir müssen darum erst auf diese eingehen. Die wesentlichen Merkmale eines Deliktes gewinnen wir dann, wenn wir auf seine Grundform zurückgreifen; denn die spezialisierte Form ist nichts weiter als dieses *in seinem Wesen unveränderte* Grunddelikt unter bestimmt gelagerten Verhältnissen, die erschwerender oder mildernder Natur sein können und dementsprechend die Strafe des Grunddeliktes steigern oder mindern. Grunddelikt der vorsätzlichen Tötung kann nur der Mord oder der Totschlag sein. Die Mindeststrafe für den Versuch des Mordes ist 3, für den des Totschlags 1¼ Jahre Zuchthaus, also beidemale noch höher wie die Mindeststrafe des Absatzes 1, die 1 Jahr Zuchthaus beträgt. Absatz 1 müßte also, wenn er Versuch der Tötung wäre, ganz besondere Umstände aufweisen, die es rechtfertigen, daß seine Strafe unter die Versuchsstrafe des Normalfalles herabsinkt; diese Umstände könnten, ähnlich wie die der §§ 213, 216, 217 St. G. B. nur *mildernder* Natur sein. Die besonderen Umstände bestehen aber bei Absatz 1 darin, daß eine bestimmte, vom Gesetzgeber besonders verpönte Verübungsart getroffen werden soll, sind demnach nicht mildernder, sondern erschwerender Natur. Nachdem nun aber die Mindeststrafe des Absatzes 1 tatsächlich niedriger ist, wie die Mindeststrafe für den Versuch aus der Grundform der vorsätzlichen Tötung, und nicht in mildernden Umständen ihren Grund hat, kann die geringere Strafe des Absatzes 1 nur noch darin ihre Erklärung finden, daß Absatz 1 weniger enthält, als der Normalfall der versuchten Tötung. Wird aber von diesem Normalfall, der alle wesentlichen Merkmale und nur diese in sich vereinigt, auch nur eines hinweggetan oder gemindert, so hat er damit seinen Grundcharakter verloren und ist keine versuchte Tötung mehr. Damit ist festgestellt, daß auch Absatz 1 keine versuchte Tötung sein kann und darum auch kein Spezialfall einer solchen. Die Tatbestände der versuchten Tötung und des Absatzes 1 sind also in ihrem *Wesen* verschieden; da aber zur Gesetzes-

konkurrenz gehört, daß der eine Tatbestand in dem weiteren enthalten ist, kann nicht mehr dieses Konkurrenzverhältnis, sondern nur noch Idealkonkurrenz zwischen Absatz 1 und der versuchten Tötung obwalten.

Auch durch eine sich in positiver Richtung bewegende Erwägung wird dies bestätigt: Der Gesetzgeber wollte in Abs. 1 des § 5 Spr.-Ges. nicht nur das Rechtsgut des Lebens, des Eigentums, der Gesundheit schützen; vielmehr wollte er, wie die Tendenz und die Entstehungsgeschichte des Gesetzes erkennen lassen, in besonderem Maße der öffentlichen Sicherheit einen Schutz gegen die aus der mißbräuchlichen Anwendung von Sprengstoffen drohenden Gefahren bieten; Rechtsgüter des Absatzes 1 sind also nicht nur das Leben, die Gesundheit das Eigentum, sondern vor allem die öffentliche Sicherheit. Bei der Strafandrohung für versuchte Tötungsdelikte läuft nun wohl auch der Zweck unter, Bestimmung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit zu sein, aber wie die Vergleichung der Strafrahmen erkennen läßt, nicht in dem Maße und nicht mit der in Absatz 1 hervortretenden ausgesprochenen Richtung gegen einen bestimmten Gefahrenkreis. Die Rechtsgüter decken sich demnach in Absatz 1 des § 5 Spr.-Ges. und bei der versuchten Tötung nicht. Es muß darum auch aus dieser Erwägung heraus Idealkonkurrenz zwischen beiden bestehen.

Das gesamte Ergebnis unserer Untersuchung ist also dieses: Zwischen Absatz 1 und der versuchten Tötung obwaltet Idealkonkurrenz,[1]) gleichviel ob neben die Gefährdung des Lebens eine Gefährdung fremden Eigentums tritt oder nicht. Das gilt für jede Art der versuchten Tötung, auch für die des § 80 und § 81 Abs. 1 Zif. 1 St. G. B.

---

[1]) Ebenso Binding, Lehrbuch II, 1. S. 24; Hälschner, G. S., Bd. 38, S. 163, 164; Hoffmann, S. 18.

§ 5.

Absatz 1 des § 5 und die vollendeten Delikte der §§ 223, 223a St. G. B.

Im vorigen Paragraphen haben wir das Verhältnis des Absatzes 1 zur versuchten Körperverletzung und Tötung untersucht. Wenn wir nun zu den vollendeten Delikten der Körperverletzung und Tötung übergehen und deren Verhältnis zu Absatz 1 darlegen wollen, müssen wir uns auf die §§ 223, 223a des St. G. B. beschränken. Denn die Absätze 2 und 3 des § 5 Spr.-Ges. treffen für den Fall, daß die Gefährdungshandlung des Absatzes 1 eine Tötung oder schwere Körperverletzung im Gefolge hatte, Sonderbestimmungen und schließen so das Mitkonkurrieren des Absatzes 1 neben ihnen aus. Die Darstellung des zwischen ihnen und der vollendeten Tötung und schweren Körperverletzung herrschenden Verhältnisses geschieht in den nächsten Paragraphen.

Wie bei der versuchten Tötung liegt die Natur des Konkurrenzverhältnisses klar, wenn neben der als Angriffsobjekt vom Täter ausersehenen Person noch fremdes Eigentum gefährdet wird und der Täter daran zwar nicht gedacht hat, aber damit auch einverstanden ist. Wegen der Verschiedenheit der Rechtsgüter kann hier nur Idealkonkurrenz bestehen.

Schwieriger gestaltet sich die Frage, wenn keine solche Gefährdung fremden Eigentums nebenher geht. Nach der allgemeinen Regel würde Absatz 1, weil er als bloßes Gefährdungsdelikt gleichsam nur einen Durchgangspunkt zur Verletzung der Gesundheit bildet, von dem vollendeten Verletzungsdelikte konsumiert werden. Doch ergibt sich auf den ersten Blick, daß dies nicht vom Gesetzgeber gewollt sein konnte, da dann ja auch die Körperverletzung des § 223 St.-G.-B. die Gefährdung des Absatzes 1 des § 5 absorbieren

müßte, also derjenige, der verletzt und mithin mehr getan hat, milder bestraft würde als derjenige, der bloß gefährdet und mithin weniger getan hat. Es wird vielmehr zu untersuchen sein, ob nicht die Regel, daß die Verletzung die vorausgegangene Gefährdung konsumiert, hier eine Ausnahme erleidet und wie weit die Ausnahme dann reicht.

Schon im gemeinen Strafrecht wurde für die Aussetzung (§ 221 St. G. B.) die gleiche Frage aufgeworfen;[1]) die Beantwortung ist eine verschiedene, doch ist der maßgebende Gesichtspunkt mit Köhler[2]) richtigerweise allein darin zu finden, ob die schutzwürdigen Interessen, denen das Gefährdungsdelikt dienen will, in dem entsprechenden Verletzungsdelikt als mitberücksichtigt anzunehmen sind.

Betrachten wir, nach welcher Richtung der Abs. 1 des 5 des Sprengstoff-Gesetzes wirksam sein will: Zweifellos einmal als Bestimmung zum Schutze des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums. Darüber hinaus bezweckt er aber auch, dem Mißbrauche mit Sprengstoffen zu steuern und die öffentliche Sicherheit gerade gegen die ihr von dieser Seite drohenden Gefahren zu schützen. Wir haben also zwei Güter, deren Schutz (wie schon im vorigen Paragraphen bemerkt wurde) der Absatz 1 des § 5 Spr.-Ges. dienen will: einmal das Eigentum, das Leben, die Gesundheit, dann im besonderen Maße die öffentliche Sicherheit. Läßt sich demnach bei einem Verletzungsdelikt feststellen, daß der Gesetzgeber dabei auch schon den Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen die Gefahr mißbräuchlicher Anwendung von Sprengstoffen ins Auge gefaßt haben dürfte, so wird die Verletzung nur ein Plus, nicht ein Aliud gegenüber der Gefährdung sein; das Verletzungsdelikt wird das Gefährdungsdelikt schlechterdings konsumieren.

---

[1]) Darüber siehe Köhler, S. 79 ff; Olshausen, § 221, N. 13a. Oppenhoff, § 221, N. 13/14; Habermaas, S. 47; Binding, Lehrbuch, Bd. II, S. 64; Berner, S. 514; Hälschner, II, S. 81; Frank, § 221, IV, RG., Bd. 25, S. 321.

[2]) Köhler, a. a. O., S. 81/83.

Ein solches besonderes Verletzungsdelikt haben wir nur für die Sachbeschädigung in § 311 St. G. B.: Hier ist gerade die durch explodierende Stoffe bewirkte Zerstörung einer Sache einer Sonderregelung unterworfen; allein auch hier schon können mit Rücksicht auf das Verhältnis der Strafrahmen der Sachgefährdung des Absatzes 1 des § 5 Spr.-Ges. einerseits und des § 311 mit den §§ 306, 308, 309 St. G. B. andererseits begründete Zweifel entstehen, ob speziell das vom Gesetzgeber in § 5 ins Auge gefaßte Schutzbedürfnis gegen den Mißbrauch von Sprengstoffen in § 311 St. G. B. so berücksichtigt ist, wie es der Gesetzgeber nach dem ganzen Zusammenhalt der Strafrahmen wünschte.[1])

Für die Gefährdung der körperlichen Integrität aber, wie sie der Absatz 1 des § 5 Spr.-Ges. erfordert, fehlt es vollends an besonderen, ähnlich wie § 311 St. G. B. durch Art und Mittel der Begehung gekennzeichneten Verletzungsdelikten. Konsumiert werden könnte also die Personengefährdung des Absatzes 1 nur durch die generellen Delikte der §§ 223, 223a. Eine solche konsumptive Kraft jedoch könnten diese nur haben, wenn in ihnen bereits alles berücksichtigt wäre, was in Absatz 1 geschützt werden soll, also vor allem die Sicherheit der Gesellschaft vor der verbrecherischen Anwendung von Sprengstoffen. Ob und inwieweit der Gesetzgeber dieser Rücksicht in den §§ 223, 223a St. G. B. Rechnung getragen hat, läßt sich am ersten aus den Strafandrohungen in § 5 des Spr.-Ges. und in den §§ 223, 223a St. G. B. ermitteln. Die Vergleichung des Strafrahmens der §§ 223, 223a mit dem des Abs. 1 des § 5 Spr.-Ges. ergibt nun einen ganz

---

[1]) Binding, Lehrbuch Bd. I, S. 351, bezeichnet das Verhältnis der §§ 306—308 zu den §§ 5 und 6 Spr.-Ges. als ein solches der Alternativität; ebenso auch Meyer-Allfeld, S. 261, N. 35. Die Begründung zum V. E. (S. 373, N. 4) dagegen nimmt Subsidiarität der §§ 5 und 6 Spr.-Ges. zu den §§ 306—308, 311 St. G. B. an; sie lehnt überhaupt den Begriff der Alternativität im großen und ganzen ab und bemerkt dazu: „Jedenfalls ist die Bedeutung der Alternativität in diesem (Bindingschen) Sinne keine erhebliche." Ablehnend auch Köhler, a. a. O., S. 134, N. 1, 140, 141; vergl. dazu wieder Binding, Lehrbuch II/1, S. 25, N. 1.

bedeutenden Unterschied: Die §§ 223, 223a St. G. B. kennen als Höchststrafe nur Gefängnis, § 5 aber droht in seinem Absatz 1 sofort Zuchthaus an. Es wäre darum ungeheuerlich, anzunehmen, die §§ 223, 223a absorbierten den Absatz 1 des § 5 Spr.-Ges. Vielmehr kann der große Unterschied in der Strafandrohung bloß daher rühren, daß das Schutzinteresse gegen den Mißbrauch von Sprengstoffen in den §§ 223, 223a nicht mitberücksichtigt ist, den §§ 223, 223a also jene besondere Richtung gegen die Sprengstoffgefahren fehlt. Es tritt demnach Konsumption nicht ein, beide Delikte, das des § 223 bezw. § 223a und das in Absatz 1 des § 5, stehen sonach selbständig nebeneinander.

Das führt nun zu der weiteren Frage, welcher rechtlichen Art dieses Nebeneinanderbestehen ist, wie z. B. derjenige zu bestrafen ist, der sich mit Anwendung von Sprengstoffen einer leichten vorsätzlichen Körperverletzung schuldig gemacht und sich damit sowohl gegen Absatz 1 des § 5, wie gegen § 223 St. G. B. verfehlt hat?

Die Handlung, die Absatz 1 des § 5 erfordert, schließt nun früher ab, nämlich schon mit der Gefährdung, während die §§ 223, 223a darüber hinaus noch den Eintritt einer Verletzung verlangen. Aber daraus läßt sich noch nicht folgern, daß der Gesetzgeber damit zwei verschiedene selbständige Handlungen rechtlich konstruieren wollte. Vielmehr ist davon auszugehen, daß, wie schon ausgeführt, die Gefährdungs- und Verletzungshandlung unzertrennlich verbunden sind, daß sie schon natürlicherweise e i n e einzige Handlung bilden. Hätte nun der Gesetzgeber diese natürliche Einheit zerreißen wollen, so hätte er es, weil er damit von der naheliegendsten Auffassung abweichen würde, in klarer Weise zum Ausdruck bringen müssen; er hat aber im Gegenteil den natürlichen Zusammenhang zwischen Gefährdung und Verletzung selbst in den Qualifizierungen der Absätze 2 und 3 bestätigt.

Wir haben sonach auch rechtlich eine einzige Handlung im Sinne des § 73 St. G. B.; das Verhältnis zwischen der

Personengefährdung des Abs. 1 des § 5 Spr.-Ges. und den §§ 223, 223a St. G. B. kann demnach nur das idealer Konkurrenz sein.[1])

Dieses Ergebnis entspricht auch vollkommen der Billigkeit. Denn da Absatz 1 die bloße Gefährdung schon mit Zuchthaus bedroht und da Abs. 2 diese Strafe auf mindestens 5 Jahre Zuchthaus erhöht, wenn die Handlung des Absatzes 1 eine schwere Körperverletzung zur Folge hatte, muß die Strafe für eine mittels Anwendung von Sprengstoffen herbeigeführte leichte vorsätzliche Körperverletzung entsprechender Weise in der Mitte liegen. Eine solche mittlere Strafe ausfindig zu machen, gibt § 73 eine genügende Handhabe, weil nach ihm immer nur der Absatz 1 des § 5 mit seiner strengeren Strafe zur Anwendung kommt, Absatz 1 aber einen Spielraum von 1 bis 15 Jahren Zuchthaus läßt.

[1]) Das gleiche nimmt Köhler, a. a. O., S. 82/83, für das Verhältnis des § 221 (Aussetzung) zur Tötung und Körperverletzung an; ebenso Oppenhoff, § 221, N. 13/14; a. M. Binding, Lehrbuch II, 24; Berner, S. 514; Hälschner, II, 81; Frank, § 221, IV.

§ 6.

Absatz 2 des § 5 des Sprengstoff-Gesetzes und die §§ 224, 225 und 226 des Strafgesetzbuches.

Der Absatz 2 des § 5 Spr.-Ges. setzt, wie in § 2 dieser Darstellung gezeigt, genau den gleichen Tatbestand voraus, wie der Absatz 1 daselbst und hebt sich von diesem nur durch das Hinzutreten bestimmter Erfolge ab. Diese Erfolge sind die gleichen wie die der §§ 224, 225 und 226 St. G. B. Doch besteht zwischen den §§ 224, 226 einerseits und dem § 225 andererseits der Unterschied, daß dort die Herbeiführung des Erfolges von einem Verschulden losgelöst,[1]) hier aber wesentlich an ein Verschulden geknüpft ist. Mit Rücksicht darauf, untersuchen wir zunächst das Verhältnis des Absatzes 2 des § 5 Spr.-Ges. zu den §§ 224, 226 St. G. B. und erst im Anschluß daran das zu § 225 St. G. B. bestehende.

Auch in Absatz 2 des § 5 Spr.-Ges. ist, wie schon in § 2 dargelegt, ein Verschulden des Erfolges unwesentlich, ja sogar für den zweiten Alternativ-Fall unbedingt ausgeschlossen; sonst würde dieser ja in Absatz 3 daselbst aufgehen. Die §§ 224, 226 stimmen demnach nicht nur in den Erfolgen, sondern auch in deren objektiven wie subjektiven Beziehungen zur Grundhandlung mit dem Absatz 2 des § 5 Spr.-Ges. überein. Der ganze Unterschied besteht also nur noch in den Grunddelikten. Wenn aber der ganze Unterschied zwischen zwei Erfolgsdelikten nur noch in den Grunddelikten besteht und die Erfolgsdelikte beiderseits genau die gleichen Erfolge aufweisen und diese Erfolge beiderseits genau dieselben objektiven und subjektiven Beziehungen zur Grundhandlung haben,

---

[1]) Vergl. Oppenhoff, § 224, N. 12/13, 226, N. 2; Olshausen, § 224, N. 11; Frank, § 224 I, mit § 49 IV, § 225 I, § 59 VI a. E. § 226 I.

kann auch für das Verhältnis der Erfolgsdelikte zu einander nur das bereits zwischen den Grunddelikten bestehende Verhältnis maßgebend sein. Grunddelikt zu den §§ 224, 226 ist die vorsätzliche Körperverletzung, zu Absatz 2 des § 5 Spr.-Ges. die Gefährdung des Absatzes 1 daselbst. Zwischen diesen aber herrscht, wie wir im vorigen Paragraphen festgestellt haben, Idealkonkurrenz. Diese ergreift demnach auch ohne weiteres die Delikte der §§ 224, 226 St. G. B. und des Absatzes 2 des § 5 Spr.-Ges. Das Verhältnis zwischen den §§ 224, 226 St.-G.-B. und dem Absatz 2 des § 5 Spr.-Ges. wird also durch § 73 St. G. B. geregelt. Die Strafe wird daher immer die des Absatzes 2 des § 5 Spr.-Ges. sein.

§ 225 betrifft genau den gleichen Tatbestand wie § 224, nur fordert er noch die Absicht der schweren Körperverletzung und ergänzt den § 224 sonach nach dieser subjektiven Richtung. Da nun auch der erste Alternativfall des Absatzes 2 des § 5 Spr.-Ges. die gleiche Folge der schweren Körperverletzung enthält und deren Herbeiführung ebenfalls nicht wesentlich an ein Verschulden knüpft, erwartet man für ihn in ähnlicher Weise wie bei § 224 eine ergänzende, dem § 225 entsprechende Bestimmung für den Fall, daß der Erfolg mit Absicht herbeigeführt worden ist. Allein es fehlt an einer solchen. Der Mangel einer solchen ergänzenden Spezialbestimmung kann nun auf zweifache Weise erklärt werden: entweder hielt der Gesetzgeber den § 225 St. G. B. bereits für weit genug gefaßt, daß er auch noch den ersten Alternativfall des Absatzes 2 des § 5 Spr.-Ges. decken würde; oder aber er hatte den Fall, daß der Erfolg mit Absicht herbeigeführt ist, schon in der ersten Alternative des Absatzes 2 des § 5 Spr.-Ges. selbst berücksichtigt.

Der ersteren Annahme indes widerspricht das Verhältnis der Strafrahmen des § 225 St. G. B. auf der einen Seite und des Absatzes 2 des § 5 Spr.-Ges. auf der anderen Seite. Denn während § 225 St. G. B. Zuchthaus von 2 bis zu 10

Jahren androht, ist auf den ersten Alternativfall des Abs. 2 des § 5 Spr.-Ges. Zuchthausstrafe von 5 bis zu 15 Jahren gesetzt. Daß § 225 nicht die schwere Körperverletzung des Absatzes 2 des § 5 Spr.-Ges. umfassen kann, erhellt demnach daraus ohne weiteres. Der Absatz 2 des § 5 behält dem § 225 St. G. B. gegenüber also volle Selbständigkeit.

Es bleibt demnach nur noch die andere Möglichkeit, daß in der ersten Alternative des Absatzes 2 des § 5 Spr.-Ges. neben dem Fall der unverschuldeten auch noch der Fall der beabsichtigten Herbeiführung des Erfolges berücksichtigt ist. Diese Annahme scheint zwar auf den ersten Blick absonderlich, wird aber durch folgende Erwägungen bestätigt:

Einmal gilt die Ausschließung jeden Verschuldens des Erfolges, die aus der Vergleichung der Absätze 2 und 3 des § 5 Spr.-Ges. zu folgern ist, ausgesprochenermaßen nur für die zweite Alternative des Absatzes 2 des § 5 Spr.-Ges., da Absatz 3 daselbst nur diesem Alternativfall, nicht auch dem Fall der schweren Körperverletzung des Absatzes 2 gegenübersteht. Für diesen letzteren Fall läßt sich sonach aus der Gegenüberstellung der Absätze 2 und 3 für die Frage, ob der Erfolg unbedingt von jedem Verschulden losgelöst sein müsse, ein Schluß nicht gewinnen; die Frage bleibt also für die erste Alternative des Absatzes 2 des § 5 Spr.-Ges. offen. Berücksichtigt man dazu noch den großen Strafrahmen, den der Gesetzgeber dem Richter zur Verfügung stellt, so darf man mit gutem Grunde annehmen, daß der Strafrahmen für alle Fälle schuldloser wie schuldhafter Herbeiführung des Erfolges eine Handhabe bieten sollte. Der Gesetzgeber hat daher für die erste Alternative des Absatzes 2 des § 5 Spr.-Ges. zwar nicht das Verschulden des Erfolges als *wesentliches* Merkmal aufgestellt, hat aber dem Richter durch die Bereitstellung eines großen Strafrahmens die Möglichkeit gegeben, auch den Fall beabsichtigter Verursachung des Erfolges bei der Strafausmessung gebührend zu berücksichtigen; mit anderen Worten: der Gesetzgeber hat die Aufgabe, deren er sich

in den §§ 224 mit 225 St. G. B. selber unterzogen hatte, in dem ersten Alternativfalle des Absatzes 2 des § 5 Spr.-Ges. dem Richter durch Bereitstellung eines großen Strafrahmens übertragen, die Aufgabe nämlich, das Vorliegen eines Verschuldens, einer Absicht hinsichtlich des Erfolges, zu prüfen und bei der Strafausmessung zu berücksichtigen.

Der Inhalt des Absatzes 2 des § 5 Spr.-Ges. ist in seiner ersten Alternative demnach dieser: er umfaßt sowohl den Fall der unverschuldeten, wie den der verschuldeten Herbeiführung des Erfolges.

Den Fall, daß der Erfolg (der schweren Körperverletzung) unverschuldet war, haben wir bereits oben besprochen und Idealkonkurrenz zwischen Absatz 2 des § 5 Spr.-Ges. und dem § 224 St. G. B. festgestellt.

War dagegen der Erfolg der schweren Körperverletzung verschuldet, so haben wir damit in dem Absatze 2 des § 5 selbst immer auch eine Grundhandlung schuldhafter Körperverletzung gegeben, da mit der schuldhaften Herbeiführung der Erfolge des § 224 St. G. B. naturgemäß auch immer eine schuldhafte Körperverletzungshandlung verbunden ist. Der Gesetzgeber hat also für diesen Umfang in Absatz 2 unbewußt ein Delikt einer *schuldhaften* mit Sprengstoffen bewirkten Körperverletzung anerkannt. Dieses kann in dreifacher Form auftreten:

a) als *vorsätzliche* durch Anwendung von Sprengstoffen bewirkte *Körperverletzung* (Grunddelikt), wenn der *Erfolg vorsätzlich* herbeigeführt wird: Absatz 2 ist dann nur ein besonderer Fall des § 225[1]) und zwar spezialisiert durch Art und Mittel der Begehung.

---

[1]) Ich schließe mich dabei der herrschenden Auffassung an, die das „Beabsichtigt" in § 225 im Sinne von vorsätzlich deutet.

b) Als fahrlässige durch Anwendung von Sprengstoffen bewirkte Körperverletzung (Grunddelikt), wenn der Erfolg fahrlässig herbeigeführt wird: Absatz 2 ist hier ebenfalls nur ein besonderer Fall des § 230 St. G. B. und zwar ebenfalls spezialisiert durch Art und Mittel der Begehung; siehe darüber auch unten im § 8 der Darstellung.

c) Als vorsätzliche mit Sprengstoffen vollführte Körperverletzung (Grunddelikt) mit fahrlässiger Herbeiführung der Erfolge des § 224 St. G. B. Diesen Fall trifft noch der Tatbestand des § 224 St. G. B., da dieser den Erfolg zwar nicht wesentlich an ein Verschulden knüpft, aber ein Verschulden doch bis zur Grenze des § 225 St. G. B., also bis zur vorsätzlichen Herbeiführung des Erfolges und insbesonders für seine fahrlässige Herbeiführung zuläßt. Insoweit ist also Absatz 2 ebenfalls ein Spezialfall des § 224 und zwar spezialisiert durch Art und Mittel der Begehung.

Sämtlichen Fällen, bei denen die schwere Körperverletzung verschuldet ist, ist demnach eigentümlich, daß Absatz 2 zum Spezialdelikte wird.

Wir haben also hinsichtlich des Verhältnisses der ersten Alternative des Absatzes 2 zu den §§ 224, 225 und 230 St.-G.-B. zu unterscheiden: War der Erfolg verschuldet oder war er unverschuldet: Ersteren Falls besteht Spezialität, letzteren Falls Idealkonkurrenz.

Praktisch macht dies allerdings keinen großen Unterschied, da in jedem Falle die Strafe des Absatzes 2 zu verhängen sein wird.

§ 7.

Absatz 3 des § 5 des Sprengstoff-Gesetzes und die Delikte der vorsätzlichen Tötung.

Ebenso wie der Tatbestand des Absatzes 2 setzt auch der des Absatzes 3 des § 5 Spr.-Ges. als Grunddelikt die Handlung des Absatzes 1 voraus. Doch ist für den Erfolg im Gegensatze zu Absatz 2 mindestens Fahrlässigkeit als Verschulden erforderlich; aber auch jeder höhere Grad von Schuld ist, wie schon in § 2 ausgeführt und wie hier des Zusammenhanges wegen wiederholt sei, ebenfalls möglich, denn der Gesetzgeber hat sich durch Verhängen der Todesstrafe in Absatz 3 in der Bestrafungsmöglichkeit schon erschöpft und sich damit den Raum versperrt, weitere Delikte mit gleichem objektiven Tatbestand, aber mit einem höheren Schuldgrad (und dementsprechend höherer Strafe) aufzustellen, er hat mit anderen Worten für das Verschulden des Erfolges in Absatz 3 eine Grenze nur nach unten, nach dem Mindestmaße zu, nicht aber nach oben, nach dem Höchstmaße zu, gezogen. Der Vorsatz des Absatzes 1 kann sich also mit einem Vorsatze hinsichtlich des Erfolges des Absatzes 3 verbinden und verschmilzt dann mit ihm zu einem einzigen, auf Tötung durch Anwendung von Sprengstoffen gerichteten Vorsatz.

Absatz 3 enthält demnach nicht nur ein eigenartig gestaltetes Delikt fahrlässiger Tötung, sondern auch gegebenenfalls ein Delikt vorsätzlicher Tötung. Damit ist auch der Weg gewiesen, das auf den ersten Anschein merkwürdige Verhältnis des Absatzes 3 des § 5 Spr.-Ges. zu den vorsätzlichen Tötungsdelikten zu erklären. Denn dieses Verhältnis stellt sich darum als auf den ersten Blick merkwürdig dar, weil nach Absatz 3 die bloße fahrlässige Tötung mit Tod bestraft wird, dagegen z. B. nach § 212 St. G. B. die vorsätzliche, also die mit

größerem Verschulden verübte Tötung bloß mit Zuchthaus von 5 bis 15 Jahren. Seine Erklärung findet diese scheinbare Unstimmigkeit in Folgendem: Wie schon in § 5 betont, ist darauf zurückzugehen, welche Rechtsgüter der Gesetzgeber mit der einen oder anderen Strafbestimmung schützen wollte, nach welchen Richtungen also diese wirksam sein sollte und ob die Zwecke, denen die eine Strafbestimmung dienen soll, auch bei einer anderen mitberücksichtigt sind oder wenigstens als mitberücksichtigt anzusehen sind. Absatz 3 will nun, wie überhaupt der ganze § 5 und das ganze Gesetz, neben dem Schutz des Lebens in ganz besonderem Maße dem Schutze der öffentlichen Sicherheit gegen die ihr aus dem Mißbrauche von Sprengstoffen drohenden Gefahren dienen. Dieses Schutzinteresse stand dem Gesetzgeber so hoch, daß er in Absatz 3 schon für den Fall vorsätzlicher Gefährdung mit sich anschließender nur fahrlässiger Tötung bloß die Todesstrafe für eine ausreichende Sühne erachtete. Es ist sonach von sämtlichen Tötungsdelikten, die eine geringere als die Todesstrafe androhen, anzunehmen, daß in ihnen das öffentliche Schutzinteresse gegen den Mißbrauch von Sprengstoffen nicht mitberücksichtigt ist. Übrig blieben sonach nur die §§ 80, 211 St.-G.-B. mit ihrer Todesstrafe. Doch scheinen auch diese mir nicht den Absatz 3 des § 5 Spr.-Ges. zu konsumieren; denn einmal enthalten sie nur die gleiche, keine höhere Strafe wie Absatz 3, dann haben sie bereits zu einer Zeit bestanden, zu der die Dynamitattentate ganz unbekannt waren, so daß deren Bekämpfung nicht gerade b e s o n d e r s in ihnen berücksichtigt sein konnte; endlich aber — und das scheint mir der ausschlaggebende Grund — wäre es ein Widerspruch, wenn der Abs. 3 des § 5 Spr.-Ges., der schon auf fahrlässige Tötung Todesstrafe verhängt, dem § 211 St. G. B.[1]) weichen müßte, der einen bedeutend größeren Schuldgrad, nämlich einen durch das Erfordernis der Überlegung gesteigerten Vorsatz, voraus-

[1]) § 80 St. G. B. setzt wieder seinerseits die Erfüllung des Tatbestandes des § 211 voraus.

setzt und trotzdem ebenfalls nur Todesstrafe androht; das wäre gleichbedeutend damit, daß die Strafe des Absatzes 3 abgeschwächt würde, wenn die Schuld eine größere wird.

Aus allem ergibt sich, daß Absatz 3 des § 5 Spr.-Ges. ein ganz selbständiges Tötungsdelikt darstellt, das von keinem andern Tötungsdelikte, auch nicht von § 211 St. G. B., konsumiert wird.

Daran schließt sich die weitere Frage, in welchem Verhältnisse denn Absatz 3 zu den Tötungsdelikten steht?

Wir haben schon bemerkt, daß die schwere Strafe, die der Gesetzgeber androht, klar erkennen läßt, eine wie hohe Bedeutung er dem Absatz 3 des § 5 Spr.-Ges. beimißt. Absatz 3 ist eben nicht nur eine Bestimmung zum Schutze des Lebens, wie die §§ 211 ff. St. G. B., sondern mehr als diese: er ist zugleich, und das im besonderen Maße, eine Bestimmung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit gegen einen gewissen Gefahrenkreis, vom Gesetzgeber eingekleidet in die Gestalt eines Tötungsdeliktes. Weil er sonach den mehreren Interessen dient, ist er auch vor den anderen Tötungsdelikten anzuwenden. Die §§ 211 ff. können daher ihm nur subsidiär sein.[1])

Es widerspricht dieses Ergebnis zwar der in der Literatur stellenweise vertretenen Auffassung,[2]) die das Umgekehrte annimmt, daß nämlich Absatz 3 des § 5 Spr.-Ges. subsidiär zu den Tötungsdelikten sei, daß er nur zur Anwendung komme,

---

[1]) Idealkonkurrenz zwischen vollendetem Mord und Abs. 3 nimmt Binding an, Lehrbuch II, 1. Abteilung, S. 24; doch dürfte dies unzutreffend sein, weil Abs. 3, wie gezeigt, auch den Fall der vorsätzlichen Herbeiführung des Todes eines Menschen umfaßt und darum seiner rechtlichen Natur nach vollkommen Tötugsdelikt ist; es besteht darum wohl für Gesetzes- nicht aber für Idealkonkurrenz Raum. Binding erkennt dies auch an gleicher Stelle insofern an, als er annimmt daß Abs. 3 des § 5 den Totschlag konsumiere.

[2]) Vergl. Hälschner, G. S., S. 168; Lenz, a. a. O., S. 21; Stenglein, a. a. O., Bemerkungen 17 und 24 zu § 5.

wenn deren Strafe niedriger sei. Allein diese Auffassung wird der im Absatz 3 des § 5 Spr.-Ges. hervortretenden starken Betonung des Schutzinteresses der öffentlichen Sicherheit vor den Gefahren mißbräuchlicher Anwendung von Sprengstoffen nicht gerecht und wäre eher geeignet, die strafrechtliche Bedeutung des Absatzes 3 zu verkümmern; sie erklärt auch nicht, warum denn Absatz 3 trotz des von ihm geforderten geringeren Verschuldens eine härtere Strafe wie die meisten Tötungsdelikte androht, obwohl diese ein höheres Schuldmaß voraussetzen.

Absatz 3 ist also, wie gezeigt, primär anzuwenden, die §§ 211 ff. erst subsidiär. Selbstverständlich muß dann auch der Tatbestand des Absatzes 3 in allen seinen wesentlichen Merkmalen erfüllt sein. Fehlt es z. B. an dem in Absatz 1 vorgeschriebenen Anwenden von Sprengstoffen, ist vielmehr die Gefahr und damit im Verein der Tod eines Menschen nur durch unvorsichtiges Hantieren mit Sprengstoffen beim Transport, bei ihrer Herstellung usw. eingetreten, so gilt nicht Absatz 3, sondern es gelten nur die allgemeinen Tötungsdelikte. Dagegen ist es, da als Mindestverschulden hinsichtlich des Erfolges Fahrlässigkeit genügt, gleichgültig, ob gerade der getötet wurde, den der Täter töten wollte, oder ein anderer, wenn nur der Täter mit der Tötung irgend eines Menschen rechnen mußte. Gerade dieser letztere Fall der Aberration, den zwei Schriftsteller,[1]) angeregt von den Motiven,[2]) zum

---

[1]) Vergl. Hälschner im Gerichtssaal, Bd. 38, S. 168; Stenglein, a. a. O., Bemerkung 17 zu § 5.

[2]) Vergl. Drucks. d. R., 5. IV. 04, S. 755: „Hier (d. h. in Abs. 3) findet die Todesstrafe gerade darin ihre Rechtfertigung, daß der Tod eines Menschen eingetreten ist und daß der Täter einen solchen Erfolg hat voraussehen können. Es wird dabei nicht erfordert, daß gerade der im gegebenen Falle eingetretene Tod eines bestimmten Menschen von dem Täter vorausgesehen werden konnte, es genügt vielmehr, daß dem Letzteren überhaupt die Möglichkeit des Todes irgend eines Menschen als Folge seiner Tat vorschweben mußte. Der Entwurf will in Absatz 3 auch solche Fälle treffen, in welchen, wie in dem bekannten Fall des William King Thomas zu Bremerhaven, die in der Voraussicht der Tötung von Menschen vorbereitete Explosion früher erfolgt ist, als sie der Täter beabsichtigte."

Ausgangspunkte ihrer Erörterung genommen haben, erledigt sich demnach sehr einfach.

Wenn in den §§ 213 ff. St. G. B. bestimmte Tötungsfälle einer Sonderregelung unterworfen sind, so bleiben alle diese Fälle, seien sie qualifizierter oder privilegierter Natur, in ihrer Höchststrafe hinter der Strafe des Absatzes 3 des § 5 Spr.-Ges. zurück und haben darum ebenfalls gegenüber Absatz 3 nur subsidiäre Bedeutung. Dafür spricht auch die Erwägung, einmal, daß das Interesse des Gesetzgebers an der öffentlichen Sicherheit, das in Absatz 3 zum Ausdruck kommt, ein, wie schon des öfteren betont, dermaßen hohes ist, daß privilegierende Umstände, wie die der §§ 213, 216 St. G. B. vor diesem höheren Interesse unbedingt zurücktreten müssen, dann die Erwägung, daß der Gesetzgeber sich mit Verhängung der Todesstrafe in Absatz 3 in der Bestrafungsmöglichkeit erschöpft hat und darum für eine Berücksichtigung qualifizierender Umstände, wie es die der §§ 214, 215 St. G. B. sind, kein Raum mehr bleibt.

§ 8.

§ 5 des Sprengstoff-Gesetzes und die §§ 222 (fahrlässige Tötung) und 230 (fahrlässige Körperverletzung).

Die Handlung des Absatzes 1 des § 5 Spr.-Ges., die auch den Absätzen 2 und 3 daselbst zugrunde liegt, erfordert Vorsatz. Fehlt es darum an diesem Vorsatz, wie er in § 1 dieser Darstellung in seinem Umfange näher entwickelt ist, so entfällt damit die Anwendung des § 5 überhaupt und eine Bestrafung nach den §§ 222, 230 St. G. B. kann, wenn eine Körperverletzung oder Tötung eingetreten ist, einzig und allein noch in Frage kommen.

Das Gleiche gilt, wenn zwar die subjektiven aber nicht die objektiven Merkmale des Absatzes 1 gegeben sind. Eine Explosion erfolgt z. B. beim Transport der Sprengstoffe, bei der Hantierung mit ihnen, beim Experimentieren damit usw., nicht aber, wie das Gesetz verlangt, bei der Anwendung derselben. Hier können ebenfalls, wenn eine Körperverletzung oder Tötung geschieht, nur die §§ 222, 230 St. G. B. in Rede stehen.

Ist aber der Tatbestand des Absatzes 1 des § 5 Spr.-Ges. erfüllt und hat die so herbeigeführte Gefährdung eine leichte Körperverletzung eines Menschen im Gefolge, so ist zu unterscheiden:

Hat der Täter diese Körperverletzung nicht voraussehen können, traf ihn also in Rücksicht auf sie kein Verschulden, so liegt natürlich weder vorsätzliche noch fahrlässige Körperverletzung vor und auch die Anwendung des Absatzes 2 des § 5 Spr.-Ges. ist ausgeschlossen, weil dieser als qualifizierenden

Umstand nur die schwere Körperverletzung kennt; es wird sonach nur Absatz 1 des § 5 Spr.-Ges. in Betracht kommen. Hat der Täter aber diese leichte Körperverletzung schuldhaft herbeigeführt, so ist der Fall vorsätzlicher Herbeiführung bereits oben in § 5 dieser Arbeit erörtert; es bleibt nur noch der Fall fahrlässiger Herbeiführung zu untersuchen. Darüber ist Folgendes zu bemerken:

Da der § 230 St. G. B. nicht zwischen schwerer und leichter Körperverletzung unterscheidet, so ist einmal dieser Tatbestand erfüllt; da aber auch auf der anderen Seite gemäß dem oben in § 5 der Arbeit Ausgeführten die Gefährdung des Absatzes 1 nicht konsumiert wird, ist zugleich das Delikt des Absatzes 1 des § 5 Spr.-Ges. gegeben. Wir haben darum, wie bei der leichten vorsätzlichen Körperverletzung Idealkonkurrenz zwischen Absatz 1 des § 5 Spr.-Ges. und dem § 230 St. G. B. Die Strafe wird demnach immer die des Absatzes 1 sein; dem Richter bleibt es dann überlassen, bei der Strafausmessung die Schuld hinsichtlich der leichten Körperverletzung zu berücksichtigen und dazu befähigt ihn auch der große Strafrahmen des Absatzes 1 von 1 bis zu 15 Jahren Zuchthaus.

Hat aber die Handlung des Absatzes 1 des § 5 Spr.-Ges. mit einer schweren Körperverletzung geendet, so ist in jedem Falle der Absatz 2 des § 5 Spr.-Ges. in seiner ersten Alternative erfüllt, da, wie oben schon gezeigt, ein Verschulden des Erfolges wohl noch von Absatz 2 erfaßt wird, aber diesem nicht wesentlich ist. Ob daneben noch zugleich einer der Tatbestände der §§ 224, 225 St. G. B. vorliegt, hängt davon ab, ob und wie weit die Grundhandlung der Körperverletzung eine verschuldete ist. War sie ganz unverschuldet, z. B. der Täter hat Sprengungen mit Dynamit vorgenommen zu einer Zeit und in einer Gegend, wo nie Menschen im Gefahrenkreise sich befinden und er hatte auch bei bester Aufmerksamkeit keinen Menschen bemerkt, so liegt weder vorsätzliche noch fahrlässige Körperverletzung vor, da es an dem Verschulden fehlt; gestraft werden kann nur aus Absatz 2, weil dieser auch

den Fall des unverschuldeten Erfolges trifft. War dagegen die Grundhandlung der Körperverletzung verschuldet, sei es nun vorsätzlich oder fahrlässig, die Erfolge des § 224 aber schuldlos herbeigeführt worden, so haben wir, wie schon oben (§ 6 und Anfangs dieses Paragraphen) entwickelt, Idealkonkurrenz zwischen Absatz 2 des § 5 und den §§ 224 (bei vorsätzlicher Grundhandlung), 230 (bei fahrlässiger Grundhandlung). War schließlich auch noch der Erfolg der schweren Körperverletzung verschuldet, so ist oben in § 6 bereits der Fall *vorsätzlicher* Herbeiführung behandelt; hier bleibt nur noch der Fall *fahrlässiger* Verursachung des Erfolges zu erörtern. Es sind zwei Tatbestände damit erfüllt: einmal der des Absatzes 2, weil auch der verschuldete, gleichviel ob vorsätzlich oder fahrlässig verschuldete Erfolg von ihm erfaßt wird, dann aber auch der des § 230 St. G. B. Das Verhältnis, das zwischen diesen beiden Strafbestimmungen hier obwaltet, läßt sich ebenso charakterisieren, wie das zwischen Absatz 2 und der vorsätzlichen schweren Körperverletzung der §§ 224, 225: § 5 Abs. 2 Spr.-Ges. stellt dann, wenn und soweit als der Erfolg fahrlässig herbeigeführt ist, einen nur durch Art und Mittel der Begehung spezialisierten Fall der allgemeinen fahrlässigen Körperverletzung des § 230 St. G. B. dar, mit anderen Worten: Absatz 2 des § 5 Spr.-Ges. ist Spezialdelikt zu § 230 St. G. B., wenn die schwere Körperverletzung in Absatz 2 fahrlässig verschuldet ist.

Ähnliches, wie von der fahrlässigen Körperverletzung gilt auch von der fahrlässigen Tötung. Jemand hat z. B. vorsätzlich Sprengungen vorgenommen und damit den Tatbestand des Absatzes 1 erfüllt; doch hat er es unter solchen Umständen getan, daß er mit dem Verweilen eines Menschen im Gefahrenkreise nicht zu rechnen brauchte, z. B. in sonst ganz menschenleerer Gegend; ein Mensch aber, der sich versteckt in der Nähe aufhält, wird infolge der Wirkung der Explosion getötet. Man wird nicht sagen können, daß der Täter den Tod dieses Menschen *schuldhaft* herbeigeführt hat. Darum

kann er auch nicht wegen fahrlässiger Tötung aus § 222 St.-G.-B. bestraft werden. Trotzdem aber ist er strafbar aus § 5 Absatz 2 Spr.-Ges., da dessen zweite Alternative eben den Fall unverschuldeter Tötung treffen will.

Liegt aber die Sache so, daß der Täter bei einiger Aufmerksamkeit mit der Tötung eines Menschen rechnen mußte, so ist sowohl der Tatbestand des § 222 St. G. B., wie der des § 5 Absatz 3 des Spr.-Ges. erfüllt. Der Absatz 3 des § 5 Spr.-Ges. würde sich hier ebenfalls als ein durch Art und Mittel der Begehung spezialisierter Fall der allgemeinen fahrlässigen Tötung des § 230 St. G. B. darstellen. Daher käme er als Spezialdelikt ausschließlich zur Anwendung.

Für die Fälle, daß der Tod vorsätzlich herbeigeführt wird, verweise ich auf meine Ausführungen im § 7.

§ 9.

Überblick.

Fassen wir die Ergebnisse unserer bisherigen Untersuchung zusammen, so haben wir folgendes Bild:

I.

Absatz 1 und die Körperverletzung (Tötung):

a) Absatz 1 und die versuchte Körperverletzung oder Tötung:

Im Verhältnis zur versuchten Körperverletzung ist Absatz 1 nur eine der wenigen unter Strafe gestellten Formen des Versuches derselben; mit der versuchten Tötung dagegen konkurriert er ideal.

b) Absatz 1 und die vollendeten Delikte der §§ 223, 223a:

Mit Absatz 1 konkurrieren sie ideal.

II.

Absatz 2 und die §§ 224, 225 und 226 des St. G. B.

a) Zwischen § 224 und Absatz 2 besteht Idealkonkurrenz, wenn und soweit der Erfolg unverschuldetermaßen herbeigeführt ist; dagegen das Verhältnis der Spezialität, wenn und soweit der Erfolg schuldhaft herbeigeführt ist.

b) Zwischen § 225 und Absatz 2 besteht das Verhältnis der Spezialität, wenn und soweit der Erfolg beabsichtigt war.

c) Zwischen § 226 und Absatz 2 besteht Idealkonkurrenz.

III.

Absatz 3 und die Tötungsdelikte:

Diese sind dem Absatz 3 subsidiär.

IV.

§ 5 des Sprengstoff-Gesetzes und § 230 St. G. B.

a) Ist eine leichte Körperverletzung fahrlässig herbeigeführt worden, so konkurriert § 5 Abs. 1 Spr.-Ges. mit § 230 ideal.

b) Ist aber eine schwere Körperverletzung eingetreten, so ist § 5 Spezialdelikt des § 230 St. G. B., wenn und soweit auch der Erfolg der schweren Körperverletzung in Absatz 2 fahrlässig verschuldet ist; dagegen besteht Idealkonkurrenz zwischen Absatz 2 des § 5 und dem § 230 St. G. B., wenn die Grundhandlung der Körperverletzung selbst nur fahrlässig war und die Erfolge des § 224 St. G. B. schuldlos herbeigeführt wurden.

V.

§ 5 des Sprengstoff-Gesetzes und § 222 St. G. B.

§ 5 ist Spezialdelikt des § 222, wenn der Tod eines Menschen fahrlässig herbeigeführt worden ist.

Zu IV und V: In beiden Fällen ist vorausgesetzt, daß die Handlung des Absatzes 1 des § 5 mit allen ihren objektiven und subjektiven Erfordernissen vorliegt.

Wir sehen daraus, daß sich das Verhältnis des § 5 Spr.-Ges. zur Körperverletzung und Tötung des gemeinen Strafrechts nicht auf eine einheitliche Formel bringen läßt; es löst sich in eine Reihe von Einzelverhältnissen auf; doch ist allen diesen Einzelverhältnissen eine gewisse Vorrangstellung des § 5 gemeinsam.

Die Literatur[1]) hatte bisher das Gegenteil angenommen und dem § 5 nur eine subsidiäre Bedeutung gegenüber den Bestimmungen des St. G. B. beigemessen; sie stützte sich dabei auf den Anlaß und die Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Richtig ist ja nun und die Motive sprechen dies auch bestimmt aus,[2]) daß der Gesetzgeber das bisherige Strafrecht im Kampfe gegen das Unwesen verbrecherischer Verwendung von Sprengstoffen für unzulänglich hielt und nur darum das Gesetz erließ. Damit aber ist noch nicht gesagt, daß das Gesetz nur subsidiären Charakter gegenüber dem geltenden Recht haben sollte. Dies war wohl der eine Weg, den der Gesetzgeber gehen konnte, aber nicht der einzige. Der Gesetzgeber konnte die bisherige

---

[1]) Vergl. Stenglein, a. a. O., Bemerkung 24 zu § 5; Lenz, a. a. O., S. 21; ähnlich wohl auch Hälschner, G. S., Bd. 38, S. 168.

[2]) Siehe Druckf. d. R., 5. IV. 04, S. 753/54: „Die Überhandnahme der Fälle verbrecherischer Anwendung von Sprengstoffen . . . hat schon vor längerer Zeit Anlaß zu der Erwägung gegeben, im Wege der Reichsgesetzgebung der in dem Mißbrauch von Sprengstoffen liegenden Gemeingefahr entgegenzutreten. Daß die bestehende allgemeine Gesetzgebung in dieser Beziehung weder auf präventivem noch auf repressivem Gebiete ausreicht, wird allgemein anerkannt. . . . Wenn hienach auch tatsächlich in einer Reihe von Fällen verbrecherischer Anwendung von Sprengstoffen eine Bestrafung eintreten kann, so bestehen dennoch nach einer doppelten Richtung Lücken in der Gesetzgebung. Denn es bleiben einerseits Fälle straflos, in denen das Rechtsbewußtsein mit Rücksicht auf die böswillige Natur derartiger Handlungen, namentlich im Hinblick auf die Gemeingefährlichkeit derselben und die Stärke der Aeußerung des verbrecherischen Willens eine Bestrafung dringend verlangt. Andererseits fehlt es in einer Anzahl von Fällen an der Möglichkeit, eine der Schwere der strafbaren Handlung entsprechende Bestrafung eintreten zu lassen."

Gesetzgebung ebensogut auch in der Weise ergänzen, daß er sie durch Aufstellung, Aussonderung von Spezialdelikten ausbaute; damit hat er dem alten Strafrecht keinen Abbruch getan und hat seinen Zweck, dem Richter eine wirksamere Handhabe in der Bestrafung von Dynamitattentaten usw. zu bieten, ebensogut erreicht. Gerade die hohe Bedeutung, die der Gesetzgeber dem Gesetze beimißt und die in den schweren Strafen des § 5 zum Ausdruck kommt, deutet eher darauf hin, daß der § 5 mehr primäre wie subsidiäre Bedeutung haben solle. Auch selbst dann, wenn man dem § 5 nur subsidiäre Geltung läßt und ihn nur anwendet, wenn er die härtere Strafe ausspricht, wird in den weitaus meisten Fällen § 5 zur Anwendung kommen und nur in ganz verschwindend wenigen Fällen die §§ 211 ff., 223 ff. St. G. B., so daß man von einer regelmäßigen Anwendung des § 5 reden kann. Darum beweist schon dieses praktische Ergebnis, daß die Ansicht, § 5 sei im allgemeinen subsidiärer Natur, wenig haltbar ist.

III. Teil.

§ 10.

Die Entwürfe.

Nachdem wir im Vorausgehenden das Verhältnis des § 5 Spr.-Ges. zur Körperverletzung und Tötung in der Gestalt des geltenden Rechtes untersucht haben, wollen wir nun noch einen kurzen Blick auf die Änderungen werfen, die die Entwürfe vorschlagen. In Betracht kommen der Vorentwurf, der Gegenentwurf und der im September 1913 fertiggestellte Entwurf in seinen beiden Lesungen.

Wenden wir uns zunächst zum Vorentwurf. Die Änderungen, die er bringt, bewegen sich, soweit sie uns in unserer Frage interessieren, hauptsächlich nach zwei Richtungen: Einmal ist die Explosion unter die Gefährdungsursachen des § 189 V.-E. eingereiht, dann ist bei der Erfolgshaftung ein Verschulden anerkannt.

In § 189[1]) wollte der Entwurf zwar nicht, wie es in

[1]) § 189 V. E.: „1. Wer vorsätzlich einen Brand, eine Explosion, einen Einsturz oder eine Überschwemmung und dadurch Gefahr für Menschenleben oder im bedeutenden Umfange für fremdes Eigentum herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft.

der Begründung[2]) ausdrücklich betont ist, dem Sprengstoffgesetze insbesondere seinem § 5 Abbruch tun. Aber tatsächlich hat er aus dem Tatbestand des § 5 zahlreiche Fälle herausgenommen und in § 189 eingestellt; man kann darum von einer teilweisen Aufnahme des § 5 des Spr.-Ges. in den V.-E. sprechen.

Untersuchen wir die Sache näher und stellen wir uns dabei auf den in der Begründung eingenommenen Standpunkt, daß § 5 unverändert neben dem allgemeinen neuen St. G. B. (in der Gestalt des V.-E.) fortgelten solle, so haben wie folgendes Verhältnis: § 189 ist teils weiter, teils enger wie § 5 des Sprengstoff-Gesetzes. Weiter insofern, als er unter Explosion nicht nur die durch Sprengstoffe bewirkte versteht, sondern auch eine solche, die auf andere Ursachen zurückzuführen ist,[1]) enger insofern, als er als Gefährdungsobjekt nur „Menschenleben und Eigentum in bedeutendem

2. War durch die Handlungen nur fremdes Eigentum gefährdet und ist der entstandene Schaden gering oder sind andere mildernde Umstände vorhanden, so ist auf Gefängnis nicht unter drei Monaten zu erkennen.

3. In besonders schweren Fällen (§ 84) ist die Strafe Zuchthaus nicht unter 5 Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus.

4. Ist die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen, so tritt Gefängnis bis zu drei Jahren oder Haft oder Geldstrafe bis zu Mk. 5000.— ein."

[2]) Begründung S. 608: „Die Strafbestimmung des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen in den Entwurf einzubeziehen, erscheint nicht angezeigt. Dieses Gesetz, aus besonderer Veranlassung entstanden, bildet ein Ganzes für sich, es enthält neben solchen Strafvorschriften gegen die Gefährdung des Eigentums, der Gesundheit oder des Lebens Anderer durch Anwendung von Sprengstoffen, die hier einschlagen würden, noch eine Reihe weiterer Strafvorschriften, die in anderem Zusammenhange zu behandeln wären, und ferner Vorschriften nicht strafrechtlicher Natur. Es empfiehlt sich nicht, diese verschiedenen auf gemeinsamem Grunde beruhenden Vorschriften auseinanderzureißen. Das Gesetz hat auch fernerhin seine Geltung neben den Vorschriften des St. G. B. beizuhalten."

[1]) Begründung S. 608: „Er (der Entwurf) trifft auch jeden durch die Entwicklung oder Ausdehnung von Gasen oder Dämpfen oder ähnlichen Stoffen und Kräften, die auf mit großer Gewalt verbundene Zersprengung

Umfang" anerkennt, während § 5 des Spr.-Ges. daneben noch die Gefährdung der Gesundheit nennt und bei der Eigentumsgefährdung keine Schranke hinsichtlich des Umfanges des gefährdeten Eigentums zieht. Darum deckt sich § 5 mit dem § 189 insoweit, als eine Gefahr herbeigeführt wird durch Anwendung von Sprengstoffen und zwar in der Richtung auf Menschenleben oder Eigentum in bedeutendem Umfang.

Soweit Absatz 1 des § 5 Spr.-Ges. und Absatz 1 des § 189 V.-E. sich decken, stellt sich § 5 als ein Spezialfall des § 189 dar, indem er aus den durch eine Explosion herbeigeführten Gefährdungen des § 189 Absatz 1 V.-E. diejenigen aussondert, bei denen die Explosion durch Zuhilfenahme von Sprengstoffen geschieht; damit indes dieses Verhältnis der Spezialität auch praktische Bedeutung erlangte, müßte der Strafrahmen geändert werden, da beide, § 189 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 Spr.-Ges., die gleichen Strafrahmen haben.

Soweit aber die Tatbestände des § 189 V.-E. und des § 5 Spr.-Ges. sich nicht decken, ist nur eine ausschließliche Anwendung der einen oder anderen Strafbestimmung möglich; es gilt dies z. B. dann, wenn nur die Gesundheit in besagter Weise gefährdet wird, nicht das Leben (Fall ausschließlicher Anwendung des § 5), dann, wenn die Explosion durch andere Mittel als Sprengstoffe bewirkt worden ist (Fall ausschließlicher Anwendung des § 189).

Die qualifizierenden Umstände der Absätze 2 und 3 des § 5 Spr.-Ges. sind von § 189 V.-E. insoweit getroffen, als sie zugleich einen besonders schweren Fall im Sinne des § 84 V.-E.[1]) mit § 189 Absatz 3 V.-E. ausmachen. Aber ob diese

---

der sie umgebenden körperlichen Schranken hinarbeiten, hervorgerufenen gefährlichen Ausbruch jener Stoffe oder Kräfte, auch wenn die Entwicklung oder Ausdehnung nicht durch Entzündung veranlaßt ist, wie bei den sogenannten explodierenden Stoffen."

[1]) § 84 V. E.: „1. Soweit besonders schwere Fälle auf die Bestimmung der Art oder der gesetzlichen Grenzen der Strafen von Einfluß sind, ist dies im Gesetz ausdrücklich vorgesehen.

2. Ein besonders schwerer Fall liegt vor, wenn die rechtswidrigen

in § 84 aufgestellten Erfordernisse vorliegen, bleibt jeweils zu prüfen; jedenfalls ist § 189 Absatz 3, soweit die Gefährdung auf einer mit Sprengstoffen bewirkten Explosion beruht, der weitere im Verhältnis zu den Absätzen 2 und 3 des § 5 Spr.-Ges., so daß auch diese Absätze 2 und 3 sich als besondere Fälle des § 189 Absatz 3 V.-E. insoweit charakterisieren lassen, und zwar spezialisiert dadurch, daß in ihnen eine bestimmte Herbeiführungsart der Explosion mit nachfolgender Tötung oder schweren Körperverletzung gesondert geregelt ist. Aber manche Fälle, in denen einer zugleich von Absatz 1 des § 5 Spr.-Ges. und § 189 Absatz 1 V.-E. erfaßten Gefährdung eine schwere Körperverletzung oder Tötung gefolgt ist, werden die Voraussetzungen des § 84 V.-E. nicht erfüllen, so daß dann Absatz 2 und 3 ausschließlich zur Anwendung kommen.

Die zweite wichtige Änderung, die der V.-E. vorschlägt, besteht darin, daß für den Erfolg ein Verschulden erfordert wird. Es ist ein eigenartiger Zufall, daß das Verschulden hinsichtlich des Erfolges dabei genau in der gleichen Weise formuliert ist, wie es schon in Absatz 3 des § 5 Spr.-Ges. geschehen ist.[1]) Der Zusatz in Absatz 3: „Und hat der Täter einen solchen Erfolg voraussehen können" wird also überflüssig. Mit der Anerkennung eines Verschuldens hinsichtlich des Erfolges fällt auch der Unterschied zwischen der zweiten Alternative des Absatzes 2 und dem Absatz 3 des § 5 Spr.-Ges., es müßte denn gerade, wie § 62 V.-E. das vorsieht, vom

---

Folgen der Tat ungewöhnlich bedeutend sind und der verbrecherische Wille des Täters ungewöhnlich stark und verwerflich erscheint."

[1]) § 62 V. E.: „Wo das Gesetz für den Fall, daß eine strafbare Handlung einen bestimmten, nicht gewollten Erfolg herbeiführt, eine erhöhte Strafe androht, tritt, soweit nichts anderes bestimmt ist, diese Strafe nur dann ein, wenn der Täter die Möglichkeit eines solchen Erfolges voraussehen konnte."

Gesetzgeber der Fall, daß der Täter auch dann haftbar ist, wenn er den Erfolg nicht verschuldet hat, besonders für den § 5 Absatz 2 Spr.-Ges. vorbehalten werden.

Die Beziehungen des § 5 Spr.-Ges. zur Körperverletzung und Tötung selbst erleiden durch den Vorentwurf keine erwähnenswerten Änderungen; denn der Vorentwurf hat in der Gestaltung der Verbrechen und Vergehen gegen das Leben und die körperliche Integrität keine solchen Änderungen getroffen, daß dadurch das Verhältnis des § 5 Spr.-Ges. zur Körperverletzung und Tötung verschoben würde und hat auch von der Aufnahme einer Bestimmung über die Gesetzeskonkurrenz abgesehen und die Trennung von Ideal- und Realkonkurrenz beibehalten.

Für den Gegenentwurf gilt im allgemeinen das Gleiche wie das beim Vorentwurf Gesagte,[1]) bloß ist zu bemerken, daß er den § 5 Spr.-Ges. in seinem § 215 direkt beseitigen wollte, entsprechend seiner Tendenz die Nebengesetze in das allgemeine Strafgesetzbuch einzugliedern.

---

[1]) Über die Erfolgshaftung des Gegenentwurfes vergl. seinen § 24: „Wo das Gesetz für den Fall, daß eine strafbare Handlung einen bestimmten, unvorsätzlichen Erfolg verursacht, eine erhöhte Strafe androht, tritt diese Strafe nur dann ein, wenn dem Täter in Bezug auf den Eintritt des Erfolges Fahrlässigkeit zur Last fällt." Über die Einreihung des § 5 in den Gegenentwurf vergl. seinen § 215: „1. Wer durch Verursachung eines Brandes, einer Explosion, insbesondere durch Anwendung von Sprengstoffen, oder eine Überschwemmung das Leben eines anderen oder in bedeutendem Umfange fremde Sachen gefährdet, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft. 2. Ist die Handlung fahrlässig begangen, so ist die Strafe Gefängnis oder Geldstrafe bis zu 10 000 Mark." Über die Aufrechterhaltung des Unterschiedes zwischen Ideal- und Realkonkurrenz vergleiche §§ 99, 100 G.-E.

Der Entwurf[1]) bringt gegenüber dem Vorentwurf in unserer Frage nur zwei nennenswerte Änderungen:

Er hebt aus dem Tatbestand des § 189 V.-E. den Fall, daß die Gefährdung durch eine Explosion herbeigeführt ist, aus und macht ihn zu einer formell selbständigen Strafbestimmung. Sachlich wird damit an unseren beim Vorentwurf entwickelten Ergebnissen nichts geändert.

Die zweite Änderung des Entwurfes besteht darin, daß der Fall, daß der voraussehbare Tod eines Menschen eintrat, besonders erwähnt ist. Auch hier muß anzunehmen sein, was beim Vorentwurf schon geschehen: Absatz 3 ist ein Spezialfall davon.

In den anderen Fragen hat der Entwurf gegenüber dem Vorentwurf nichts Neues für unsere Frage gebracht. Auch er scheidet die Ideal- von der Realkonkurrenz[2]) und trifft in den Delikten der Körperverletzung und Tötung keine solche Änderungen, die das Verhältnis des § 5 Spr.-Ges. zur Körperverletzung und Tötung verschieben könnten.[3])

Eine Änderung ist schließlich noch allen drei Entwürfen gemeinsam: sie anerkennen in Abweichung von § 5 des Spr.-Ges. auch den Fall einer fahrlässigen Herbeiführung der Gefahr.

Eine Konkurrenz dieser fahrlässig durch Anwendung von Dynamit herbeigeführten Gefährdung mit den Delikten der vorsätzlichen Tötung und vorsätzlichen Körperverletzung kann wohl nicht in Frage kommen, da dann auch bei dem engen

[1]) Vergl. Ebermayer, S. 55/56.
[2]) Vergl. Ebermayer, S. 28.
[3]) Vergl. Ebermayer, S. 60/61, 63/65.

Zusammenhang zwischen Gefährdungs- und Verletzungshandlung die Gefährdungshandlung eine vorsätzliche sein müßte. Diese Fälle aber sind schon oben behandelt.

Dagegen gestaltet sich die Konkurrenz mit den Delikten der §§ 222, 230 St. G. B. ähnlich wie bereits in dem § 8 der Darstellung entwickelt: Trat eine leichte Körperverletzung ein, so besteht Idealkonkurrenz zwischen der fahrlässig durch Anwendung von Sprengstoffen herbeigeführten Gefährdung und § 230 St. G. B.; denn § 230 hat aus den gleichen wie in § 5 der Darstellung entwickelten Gründen keine konsumptive Kraft gegenüber einer solchen Gefährdung, weshalb auch aus eben den gleichen Gründen nur Idealkonkurrenz möglich ist.

War die fahrlässig durch Anwendung von Sprengstoffen bewirkte Gefährdung aber von einer schweren Körperverletzung oder Tötung eines Menschen begleitet, so ist fraglich, ob die Qualifizierungen in den bisherigen Absätzen 2 und 3 des Sprengstoff-Gesetzes überhaupt aufrechterhalten werden können; denn bei den Erfolgsdelikten wird nach dem bisher vom Gesetzgeber bei der Gesetzgebung gepflogenen Verfahren immer eine vorsätzliche Grundhandlung vorausgesetzt. Es erübrigt sich darum, eine nähere Untersuchung des Verhältnisses zwischen der fahrlässigen Gefährdung mit nachgefolgter schwerer Körperverletzung oder nachgefolgtem Tod eines Menschen und den §§ 222, 230 mit § 224 St. G. B.